

IDW (HRSG.)

# IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung 2015/2016

**Mit Arbeitshilfen zur internen Qualitätssicherung  
und zum risikoorientierten Prüfungsvorgehen  
bei der Prüfung kleiner und mittelgroßer  
Unternehmen**

**9., überarbeitete Auflage**

**IDW Prüfungsnavigator  
- der digitale Leitfaden -**





Arbeitskreis „IDW Arbeitshilfen zur Qualitätssicherung“  
des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

# **IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung 2015/2016**

Mit Arbeitshilfen zur internen Qualitätssicherung  
und zum risikoorientierten Prüfungsvorgehen  
bei der Prüfung kleiner und mittelgroßer Unternehmen

9., überarbeitete Auflage





9., überarbeitete Auflage 2015

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken-, kennzeichen- oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

© 2015 IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW).

Druck und Bindung: B.O.S.S Medien GmbH, Goch  
PN 49694/0/0 KN 11531

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

ISBN 978-3-8021-1978-1

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://www.d-nb.de> abrufbar.

[www.idw-verlag.de](http://www.idw-verlag.de)

## **IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung 2015/2016**

**– mit Arbeitshilfen zur internen Qualitätssicherung  
und zum risikoorientierten Prüfungsvorgehen –**

### **Vorwort zur 9. Auflage**

Das *IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung* und der *IDW Prüfungsnavigator* sind praxisorientierte Hilfsmittel bei der Organisation des Qualitätsmanagements von WP-Praxen und der effizienten Durchführung von Abschlussprüfungen. Die Kombination von methodisch, klar und strukturiert aufbereitetem Fachwissen und den auf der mitgelieferten CD-ROM hinterlegten, direkt anwendbaren Arbeitshilfen erfüllt den **Qualitätsanspruch der Mandanten bei der Jahresabschlussprüfung und bei anderen Prüfungsleistungen optimal**. Zahlreiche Hinweise zum Vorgehen bei der Prüfung kleiner und mittelgroßer Unternehmen leiten zu einem skalierten Prüfungsansatz über.

Von herausragender Bedeutung für eine wirksame und effiziente Prüfung ist ein angemessenes Verständnis von dem Unternehmen, seiner Tätigkeit und Organisation. Ein Schwerpunkt der Überarbeitungen zur 9. Auflage liegt daher auf der Bereitstellung erweiterter Hilfestellungen bei der Gewinnung eines Verständnisses von dem Unternehmen, einschließlich seines (**IT-gestützten**) **internen Kontrollsyste**m. Eine neue Arbeitshilfe B-4.3.0.: „Übersicht der Anwendungen und Schnittstellen“ unterstützt Sie dabei, die Organisation des Unternehmens und der (rechnungslegungsrelevanten) Informationsflüsse im Unternehmen verstehen zu lernen. Sie bietet die Möglichkeit der systematischen Erfassung und grafischen Aufbereitung der eingesetzten Systeme/Anwendungen, der Schnittstellen und des Datenflusses und ermöglicht Ihnen so eine Beurteilung, wie und wo im Unternehmen die relevanten Informationen über die Geschäftsvorfälle erfasst und verarbeitet und wie diese in der internen und externen Rechnungslegung aufbereitet werden. Dieses Verständnis erlaubt eine Beurteilung möglicher Quellen von Fehlerrisiken in der Rechnungslegung, bildet aber auch Ansatzpunkte für die Beratung Ihres Mandanten bezüglich seiner Geschäftsprozesse. Durch die ebenfalls neue Arbeitshilfe B-4.10.: „Übersicht der Jahresabschlussposten, Prozesse und Anwendungen“ kann das gewonnene Verständnis über die (rechnungslegungsrelevanten) Anwendungen mit den dazugehörigen Geschäftsprozessen und Jahresabschlussposten verknüpft werden. Schließlich enthalten die bewährten Arbeitshilfen zur Funktionsprüfung ab dieser Auflage konkrete Vorschläge für Prüfungshandlungen, um die Wirksamkeit der für die Prüfung relevanten Kontrollen zu beurteilen.

Der *IDW Prüfungsnavigator* unterstützt Sie ab dieser Auflage auch bei der **Prüfung von Abschlüssen**, die nach **Rechnungslegungsgrundsätzen** für einen speziellen Zweck aufgestellt wurden (*IDW PS 480*) sowie bei **Prüfungen von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteilen** (*IDW PS 490*). Zu jedem Meilenstein sind die Besonderheiten dargestellt, die sich über die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung hinaus bei der Prüfung von Abschlüssen für einen speziellen Zweck sowie bei der Prüfung von Finanzaufstellungen / Bestandteilen ergeben. Zudem stehen dort, wo sich Abweichungen gegenüber dem Vorgehen bei der Jahresabschlussprüfung ergeben, spezifische Arbeitshilfen zur Verfügung.

Folgende **neue Arbeitshilfen** sind zudem erstmals enthalten:

- Mustergeldwäschrichtlinie für die WP-Praxis inkl. Erläuterungen
- Auftragsbestätigungsschreiben in englischer Sprache für Jahresabschlussprüfung und Review
- Bestätigungen Dritter – Steuerberater

- Im Rahmen der Konzernabschlussprüfung – Für Teilbereichsprüfer Berichterstattung über die Prüfung bestimmter Geschäftsvorfälle, Kontensalden und Angaben und Berichterstattung zu festgelegten Prüfungshandlungen im Hinblick auf bedeutsame Risiken

Das **Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BiIRUG)** ist erstmalig vollumfänglich in Jahres- bzw. Konzernabschlüssen und (Konzern-)Lageberichten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, anzuwenden. Die angehobenen Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen nach §§ 267, 267a HGB dürfen jedoch zusammen mit der Neudefinition der Umsatzerlöse bereits vorzeitig angewendet werden auf Jahres- bzw. Konzernabschlüsse und (Konzern-)Lageberichte für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen. Diese Möglichkeit ist sowohl in der Arbeitshilfe zur Bestimmung der Größenklassen als auch in den Arbeitshilfen zur Prüfung des (Konzern-)Anhangs und des (Konzern-)Lageberichts berücksichtigt.

**! Zur Unterstützung und Beratung Ihrer Mandanten bei der Vorbereitung auf die erstmalige vollumfängliche Anwendung des BiIRUG können Sie sich die Arbeitshilfen zur Prüfung des (Konzern-)Anhangs und des (Konzern-)Lageberichts bereits jetzt auch vollständig auf Basis der HGB-Regelungen i.d.F. nach BiIRUG anzeigen lassen. !**

Die Arbeitshilfen zur Prüfung des (Konzern-)Lageberichts berücksichtigen darüber hinaus die Auswirkungen auf die **Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB**, die sich aus dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ergeben.

Die folgenden neuen Verlautbarungen und weiteren Themen haben darüber hinaus Eingang in die 9. Auflage gefunden:

- *IDW Prüfungsstandard: Bestätigungen Dritter (IDW PS 302 n.F.)* (Stand: 10.07.2014)
- *Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Abschlussprüfung bei teilweiser Auslagerung der Rechnungslegung auf Dienstleistungsunternehmen (IDW EPS 331 n.F.)* (Stand: 15.08.2014)
- *IDW Prüfungsstandard: Verwertung der Arbeit eines für den Abschlussprüfer tätigen Sachverständigen (IDW PS 322 n.F.)* (Stand: 19.06.2013)
- **DRS 21 – Kapitalflussrechnung**
- *Fragen und Antworten: Zur Risikoidentifikation und -beurteilung nach ISA 315 bzw. IDW PS 261 n.F. (F & A zu ISA 315 bzw. IDW PS 261 n.F.)* (Stand: 21.11.2014)
- *Fragen und Antworten: Zur praktischen Anwendung von ISA 600 bzw. IDW PS 320 n.F. (F & A zu ISA 600 bzw. IDW PS 320 n.F.)* (Stand: 07.10.2013)
- Ausführungen zu den berufsrechtlichen Konsequenzen einer Netzwerkmitgliedschaft i.S.d. § 319b HGB und Hilfestellung zur Organisation der netzwerkweiten Unabhängigkeit
- Hinweise zum Umgang mit datenschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Abschlussprüfung
- Besonderheiten bei der Auslagerung von fachlichen Tätigkeiten/Teilprozessen bei der Organisation der Auftragsabwicklung

Die bestehenden Arbeitshilfen wurden darüber hinaus weiter optimiert, um Sie noch effizienter bei Ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen. So wurden beispielsweise die bisherigen Arbeitshilfen A-4.6.5.(3): „Be-

richtigungen“ und A-4.6.5.(4): „Aufstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen“ in der Arbeitshilfe B-1.3.: „Korrekturvorschlagsliste“ integriert. Viele Arbeitshilfen wurden stärker formularisiert, um deren Bearbeitung zu vereinfachen. Zudem wurden sämtliche Dokumente von Office 2003 auf Office 2010 umgestellt.

Abschnitte mit inhaltlichen Änderungen, die sich gegenüber der 8. Auflage ergeben haben, sind wie gewohnt mit einem Randbalken markiert, sodass Änderungen/Ergänzungen bzw. neue Dokumente schnell aufgefunden werden können. Auf die Hervorhebung rein redaktioneller Änderungen wurde verzichtet.

Anregungen und Verbesserungsvorschläge nimmt die IDW Geschäftsstelle gerne entgegen (E-Mail: [praxishandbuch@idw.de](mailto:praxishandbuch@idw.de)). Technischen Support zur Anwendung der CD-ROM erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse: [idw-hotline@doctrionic.de](mailto:idw-hotline@doctrionic.de).

Wir danken den Mitgliedern des IDW Arbeitskreises „IDW Arbeitshilfen zur Qualitätssicherung“ sowie den Mitgliedern der IDW Unterarbeitsgruppe „Umsetzung der Prüfungsmethodik für KMU“ des Forums für IT-Prüfungsexperten im Mittelstand für Ihre Anregungen und Unterstützung bei der Überarbeitung zur vorliegenden 9. Auflage.

Düsseldorf, Oktober 2015

Organisatorische und fachliche Betreuung:

StB Dr. Britta van den Eynden, WP StB Andreas Pöhlmann, WP StB Ulrich Schneiß, Britta-Corina Sehlhoff,

alle Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf



<b>Vorwort zur 9. Auflage .....</b>	VII
<b>Vorwort zur 1. Auflage .....</b>	XI
<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	XVII
<b>Kapitel A: Qualitätssicherung .....</b>	3
1. Vorbemerkungen .....	3
2. Definitionen .....	3
3. Qualitätssicherungskonzept.....	3
4. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis .....	6
Übersicht Kapitel A .....	11
4.1. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten .....	13
4.1.1. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit.....	13
4.1.2. Gewissenhaftigkeit.....	27
4.1.3. Verschwiegenheit .....	29
4.1.4. Eigenverantwortlichkeit.....	33
4.1.5. Berufswürdiges Verhalten .....	35
4.2. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen .....	41
4.3. Mitarbeiterentwicklung.....	51
4.4. Gesamtplanung aller Aufträge.....	59
4.5. Umgang mit Beschwerden .....	63
4.6. Auftragsabwicklung .....	67
4.6.1. Organisation der Auftragsabwicklung.....	67
4.6.2. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung.....	73
4.6.3. Anleitung des Prüfungsteams.....	79
4.6.4. Einholung von fachlichem Rat .....	81
4.6.5. Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und	
4.6.6. Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse .....	85
4.6.7. Auftragsbezogene Qualitätssicherung.....	91
4.6.8. Lösung von Meinungsverschiedenheiten .....	101
4.6.9. Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere.....	103
4.7. Nachschau.....	109

<b>Kapitel B: Risikoorientiertes Prüfungsvorgehen .....</b>	117
Übersicht Kapitel B .....	119
Übersicht über den risikoorientierten Prüfungsprozess .....	121
1. Auftrags- bzw. Mandatsmanagement.....	123
1.1. Ziele .....	125
1.2 Aktivitäten .....	126
1.2.1. Beurteilung der Auftrags- und Mandatsrisiken sowie der Unabhängigkeitsanforderungen/Vorhandensein ausreichender Kenntnisse und Ressourcen.....	126
1.2.2. Bestellung des Abschlussprüfers und Auftragsannahme.....	128
1.2.3. Festlegung von Prüfungsschwerpunkten/Erweiterungen oder Ergänzungen des Prüfungsauftrags sowie Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan .....	131
1.2.4. Benennung der zuständigen Personen/Überprüfung auf Notwendigkeit der Rotation .....	134
1.2.5. Prüfungsvorbereitung .....	136
1.3. Arbeitshilfen .....	137
1.4. IDW Prüfungsstandards/ISA.....	137
2. Informationsbeschaffung und vorläufige Risikoeinschätzung .....	139
2.1. Ziele .....	141
2.2 Aktivitäten .....	142
2.2.1. Besprechung(en) mit der Unternehmensleitung.....	142
2.2.2. Gewinnung eines Verständnisses von dem Unternehmen sowie von dessen rechtlichem und wirtschaftlichem Umfeld .....	144
2.2.3. Durchführung vorbereitender analytischer Prüfungshandlungen .....	151
2.2.4. Identifikation von Fehlerrisiken im Zusammenhang mit nahe stehenden Personen .....	155
2.2.5. Vorläufige Beurteilung der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung .....	162
2.2.6. Beurteilung des Risikos von Unrichtigkeiten und Verstößen.....	169
2.2.7. Beurteilung der Angemessenheit von Zeit- und Schätzwerten .....	175
2.2.8. Vorläufige Beurteilung von Konsultationen und Zusammenarbeit mit Spezialisten .....	180
2.2.9. Vorläufige Prüfung der Rechtsstreitigkeiten des Mandanten .....	183
2.2.10. Berücksichtigung von Auslagerungen rechnungslegungsrelevanter Bereiche auf Dienstleistungsunternehmen .....	184
2.3. Arbeitshilfen .....	186

2.4. IDW Prüfungsstandards/IDW Rechnungslegungsstandards/ISA.....	187
3. Vorläufige Festlegung der Wesentlichkeit und Beurteilung der Fehlerrisiken.....	191
3.1. Ziele .....	193
3.2. Aktivitäten .....	194
3.2.1. Vorläufige Festlegung der Wesentlichkeit .....	194
3.2.2. Festlegung der wesentlichen Prüffelder .....	204
3.2.3. Vorläufige Beurteilung der Fehlerrisiken .....	205
3.2.4 Abstimmung des Prüfungsvorgehens der an der Prüfung beteiligten Personen .....	209
3.3. Arbeitshilfen .....	211
3.4. IDW Prüfungsstandards/ISA.....	211
4. Auswertung der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und internen Kontrollen.....	213
4.1. Ziele .....	215
4.2. Aktivitäten .....	216
4.2.1. Aufnahme und Beurteilung der Komponenten des IKS auf Unternehmensebene sowie der Angemessenheit des IKS wesentlicher Geschäftsprozesse (Aufbauprüfung).....	216
4.2.2. Aufnahme und Beurteilung des (IT-gestützten) Rechnungslegungssystems.....	246
4.3. Arbeitshilfen .....	253
4.4. IDW Prüfungsstandards/ISA.....	254
5. Festlegung der Prüfungsstrategie und des Prüfungsprogramms.....	257
5.1. Ziele .....	259
5.2. Aktivitäten .....	260
5.2.1. Erstellung eines Prüfungsplanungsmemorandums.....	260
5.2.2. Zusammenfassung der vom Management eingerichteten Maßnahmen zur Steuerung und Bewältigung der Risiken .....	262
5.2.3. Festlegung von Prüfungshandlungen als Reaktion auf Risiken wesentlicher falscher Angaben (einschl. der bedeutsamen Risiken), um das Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit treffen zu können .....	263
5.3. Arbeitshilfen .....	272
5.4. IDW Prüfungsstandards/ISA.....	272
6. Validierung der internen Kontrollen (Funktionsprüfungen).....	273
6.1. Ziele .....	275
6.2. Aktivitäten .....	275

6.2.1.	Durchführung von Funktionsprüfungen und Nachweis über die Gültigkeit von Kontrollen für den gesamten Prüfungszeitraum .....	275
6.3.	Arbeitshilfen .....	282
6.4.	IDW Prüfungsstandards/ISA.....	282
7.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen.....	283
7.1.	Ziele .....	285
7.2.	Aktivitäten .....	285
7.2.1.	Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte .....	285
7.2.2.	Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte im Rahmen von Erstprüfungen .....	288
7.2.3.	Durchführung weiterer aussagebezogener Prüfungshandlungen .....	291
7.2.4.	Einholung von Bestätigungen Dritter .....	302
7.2.5.	Inventurprüfung.....	309
7.3.	Arbeitshilfen .....	311
7.4.	IDW Prüfungsstandards/ISA.....	312
8.	Abschließende Prüfungshandlungen.....	319
8.1.	Ziele .....	321
8.2.	Aktivitäten .....	322
8.2.1.	Prüfung des Anhangs/Konzernanhangs.....	322
8.2.2.	Prüfung des Lageberichts/Konzern-Lagebericht .....	323
8.2.3.	Abschließende Abstimmungsarbeiten und abschließende analytische Durchsicht.....	331
8.2.4.	Abschließende Beurteilung der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung .....	333
8.2.5.	Abschließende Durchsicht der Protokolle von Versammlungen .....	333
8.2.6.	Abschließende Prüfung der Rechtsstreitigkeiten des Mandanten .....	334
8.2.7.	Einholung schriftlicher Erklärungen der gesetzlichen Vertreter.....	334
8.2.8.	Beurteilung der Auswirkungen von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag und kritisches Lesen zusätzlicher mit dem Jahresabschluss veröffentlichter Informationen .....	336
8.2.9.	Abschließende Beurteilung der Auswirkungen von festgestellten falschen Angaben auf die Abschlussprüfung und Beurteilung der Wesentlichkeit nicht korrigierter Fehler („Nicht korrigierte Prüfungsunterschiede“).....	343
8.2.10.	Klärung der kritischen Sachverhalte und Bestätigung der Durchsicht/Durchsprache aller Prüffelder .....	350
8.2.11.	Abschließende Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Rechnungslegung und abschließende Würdigung der Prüfungsnachweise und der Gesamtdarstellung des Abschlusses .....	351

8.2.12. Einholung der Vollständigkeitserklärung sowie des unterschriebenen Jahres- bzw. Konzernabschlusses .....	354
8.3. Arbeitshilfen .....	356
8.4. IDW Prüfungsstandards/ISA.....	357
9. Berichterstattung und Archivierung.....	361
9.1. Ziele .....	363
9.2. Aktivitäten .....	364
9.2.1. Erstellung des Prüfungsberichts.....	364
9.2.2. Erteilung des Bestätigungsvermerks .....	369
9.2.3. Kommunikation mit dem Mandanten und dem Aufsichtsorgan/Teilnahme an der Sitzung des Aufsichtsrats sowie Fertigstellung der Arbeitspapiere .....	373
9.2.4. Prüfung der Offenlegung .....	379
9.3. Arbeitshilfen .....	380
9.4. IDW Prüfungsstandards/ISA.....	380
<b>Kapitel C: Besonderheiten bei Konzernabschlussprüfungen .....</b>	<b>381</b>
1. Vorbemerkungen .....	383
2. Zielsetzung des Konzernabschlussprüfers.....	385
3. Auftrag und Auftragsannahme.....	386
4. Gewinnung eines Verständnisses von dem Konzern, von seinen Teilbereichen und dem jeweiligen Umfeld.....	388
5. Gewinnung eines Verständnisses über Teilbereichsprüfer .....	391
6. Bestimmung der Wesentlichkeit für die Konzernabschlussprüfung .....	395
7. Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm.....	396
7.1. Zeitliche Planung .....	396
7.2. Personelle Planung .....	397
7.3. Sachliche Planung .....	397
8. Reaktion auf die beurteilten Risiken .....	399
8.1. Funktionsprüfungen des konzernweiten internen Kontrollsystems .....	399
8.2. Festlegung der Art der Tätigkeiten in Bezug auf die Rechnungslegungs-informationen von Teilbereichen .....	400
8.2.1 Bedeutsame Teilbereiche .....	400
8.2.2. Nicht bedeutsame Teilbereiche .....	401
8.3. Einbindung des Konzernprüfungsteams in die Tätigkeit von Teilbereichsprüfern .....	404

8.4. Prüfung des Konsolidierungsprozesses .....	406
9. Ereignisse nach dem Konzernabschlussstichtag .....	407
10. Kommunikation mit den Teilbereichsprüfern .....	408
11. Beurteilung der erlangten PrüfungsNachweise .....	410
11.1. Beurteilung der Berichterstattung von Teilbereichsprüfern .....	410
11.2. Abschließende Beurteilung der erlangten PrüfungsNachweise.....	411
12. Kommunikation mit dem Konzernmanagement und dem Aufsichtsorgan.....	411
12.1. Kommunikation mit dem Konzernmanagement .....	411
12.2. Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan .....	411
13. Dokumentation.....	412
14. Berichterstattung über die Konzernabschlussprüfung.....	413
15. Arbeitshilfen .....	414
16. IDW Prüfungsstandards/ISA/ISRE .....	415
<b>Prüfungsnavigator.....</b>	<b>417</b>
Inhaltsverzeichnis: Prüfungsnavigator inklusive Besonderheiten bei der Prüfung nach IDW PS 480/490 (auf CD-ROM hinterlegt) .....	419
<b>Arbeitshilfen .....</b>	<b>421</b>
Inhaltsverzeichnis: Arbeitshilfen (auf CD-ROM hinterlegt) .....	423
Kapitel A: Qualitätssicherung	
Kapitel B: Risikoorientiertes Prüfungsvorgehen	
Kapitel C: Konzernabschlussprüfung	
Kapitel D: Besonderheiten bei der Prüfung nach IDW PS 480/490	
<b>Materialsammlung .....</b>	<b>429</b>
Inhaltsverzeichnis: Materialsammlung (auf CD-ROM hinterlegt).....	431
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>432</b>

## A. Kapitel A: Qualitätssicherung

### 1. Vorbemerkung

[Ggf. Vorbemerkung/Leitbild der Praxisleitung einfügen]

### 2. Definitionen

[Ggf. Definitionen einfügen]

### 3. Qualitätssicherungskonzept der [Name der Wirtschaftsprüferpraxis]

Mit der Qualitätssicherung in unserer Praxis verfolgen wir das Ziel,

- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften bei der Organisation der Praxis und der Auftragsabwicklung einzuhalten,
- mögliche Haftungsrisiken so weit wie möglich zu begrenzen und
- die Erwartungen der Mandanten sowie der Öffentlichkeit an die Abwicklung der Aufträge, insbesondere bei der Durchführung von Abschlussprüfungen, zu erfüllen.

Grundlegendes Ziel der Qualitätssicherung in unserer Wirtschaftsprüferpraxis ist es, die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge, vor allem von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, zu gewährleisten. Hierbei kommt der Einhaltung der Berufspflichten eine besondere Bedeutung zu, insbesondere den in § 43 Abs. 1 WPO kodifizierten Berufsgrundsätzen der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit. Von dem Wirtschaftsprüfer wird, auch aufgrund seiner im öffentlichen Interesse liegenden Vorbehaltsaufgaben im Bereich der Prüfung, ein korrektes Verhalten sowohl gegenüber Mandanten und Mitarbeitern als auch gegenüber Dritten erwartet. Er hat sich nach § 43 Abs. 2 WPO „der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die ihm aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen. Er hat sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert.“

Um dieses Qualitätsziel zu erreichen, werden in unserer Praxis

- einem positiven Qualitätsumfeld eine hohe Bedeutung beigemessen und die Mitarbeiter verpflichtet, die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften zu beachten: Qualitätssicherung ist Aufgabe eines jeden Partners und Mitarbeiters
- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht
- Verantwortlichkeiten für einzelne Aspekte der Qualitätssicherung festgelegt und kommuniziert sowie
- die Einhaltung und ordnungsgemäße Handhabung der festgelegten Regelungen überwacht.

Es werden Regelungen in folgenden Bereichen festgelegt:

- **Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation**

- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung (Einstellung, Aus- und Fortbildung, Beurteilung, Bereitstellung von Fachinformationen)
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

- **Regelungen zur Auftragsabwicklung**

- Organisation der Auftragsabwicklung
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung
- Anleitung des Prüfungsteams
- Einholung von fachlichem Rat
- laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
- auftragsbezogene Qualitätssicherung
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Abschluss der Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere

- **Regelungen zur Nachschau**

Die Regelungen zur allgemeinen Qualitätssicherung bei der **Praxisorganisation** sind grundsätzlich bei allen Tätigkeiten unserer Praxis zu beachten. Die besonderen **Regelungen zur Auftragsabwicklung** betreffen darüber hinaus alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen i.S.d. § 2 Abs. 1 WPO, sofern die Berufssatzung WP/vBP (im Folgenden: Berufssatzung) nicht, wie z.B. bei der Berichtskritik (Siegelaufräge), einen engeren Anwendungsbereich vorsieht. Die Nachschau bezieht sich auf die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Beurteilung einzelner Prüfungsaufträge.

Zu den *betriebswirtschaftlichen Prüfungen* nach § 2 Abs. 1 WPO zählen z.B. (nicht abschließend):

- gesetzlich vorgeschriebene und freiwillige Abschlussprüfungen
- externe Qualitätskontrollen nach §§ 57a ff. WPO
- prüferische Durchsichten von Abschlüssen
- Gründungsprüfungen, z.B. nach §§ 33 ff. AktG
- Sonderprüfungen, z.B. nach §§ 142 ff., 258 ff., 315 AktG
- Prüfungen nach dem Umwandlungsrecht (z.B. Schlussbilanzen nach § 17 Abs. 2 UmwG)
- Prüfungen von Liquidationseröffnungsbilanzen
- Prüfungen von Jahres- und Zwischenbilanzen bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln (§ 209 AktG, §§ 57e und 57f GmbHG)
- Erstellungen von Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilungen oder mit umfassenden Beurteilungen (Auftragsarten (2) und (3) des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jah-*

resabschlüssen (*IDW S 7*)). Bei Erstellungen der Auftragsart (1) sind die Regelungen zur Auftragsabwicklung sinngemäß anzuwenden.

Die *Unternehmensbewertung* ist eine Tätigkeit i.S.v. § 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO (vgl. WP Handbuch 2012, Bd. I, Abschn. A, Tz. 28). Der Wirtschaftsprüfer übt hierbei eine Sachverständigen- oder Gutachterfunktion aus, gibt jedoch keine Erklärungen über Prüfungsergebnisse ab. Deshalb wird diese Tätigkeit nicht zu den betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO gezählt. Die besonderen Regelungen zur Qualitätssicherung bei der Auftragsabwicklung sind daher bei Unternehmensbewertungen und anderen betriebswirtschaftlichen Beratungsaufträgen, wie z.B. steuerlichen Beratungsaufträgen, nicht zwingend anzuwenden.

Der Aufbau und die Förderung eines positiven **Qualitätsumfelds**, das der Beachtung gesetzlicher und berufsständischer Regelungen eine hohe Bedeutung beimisst und damit die Qualität der Berufsausübung unterstützt, stellt die Grundlage für die übrigen Bestandteile unseres Qualitätssicherungssystems dar. Ein wirksames Qualitätsumfeld hängt maßgeblich von dem integren Handeln, der fachlichen und persönlichen Kompetenz und den Verhaltensweisen der Entscheidungsträger in unserer Praxis ab. Es wird darüber hinaus entscheidend von der Bereitschaft aller Mitarbeiter unserer Praxis beeinflusst, ihre Tätigkeit gewissenhaft und sorgfältig auszuüben. Ein positives Qualitätsumfeld trägt dazu bei, dass unsere Mitarbeiter die eingerichteten Regelungen nicht nur der Form halber beachten, sondern sich mit den Qualitätszielen identifizieren und die erforderlichen Maßnahmen deshalb beachten, weil sie deren Bedeutung erkennen und verstehen.

Es ist Teil des Aus- und Fortbildungsprogramms unserer Praxis, den Mitarbeitern zu vermitteln, wie wichtig es ist, die Regelungen zur Qualitätssicherung zu beachten. Das Beachten der Regelungen wird bei Mitarbeiterbeurteilungen und bei Entscheidungen über Beförderungen und Gehaltsentwicklungen berücksichtigt.

Unsere Praxis ist einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die die Qualität der Berufsausübung bedrohen können. Das Risiko eines Verstoßes gegen Berufspflichten (Qualitätsrisiko) ist dann als gering einzustufen, wenn die Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität ausreichend Gewähr dafür bieten, dass Mängel in der Berufsausübung aufgrund von qualitätsgefährdenden Risiken verhindert oder aufgedeckt und behoben werden. Die **Feststellung und Analyse der qualitätsgefährdenden Risiken** stellt einen kontinuierlichen Prozess in unserer Wirtschaftsprüferpraxis dar und bildet die Grundlage für die Festlegung von Regelungen zur Qualitätssicherung, mit denen diese Risiken gesteuert und bewältigt werden sollen.

Die **Regelungen zur Qualitätssicherung** sind in diesem (elektronischen) Qualitätssicherungshandbuch dokumentiert, das jedem fachlichen Mitarbeiter zu Beginn seiner Tätigkeit für unsere Praxis ausgetragen wird, damit eine einheitliche, stetige und personenunabhängige Anwendung sichergestellt ist. Die Dokumentation unserer Regelungen dient darüber hinaus der Nachvollziehbarkeit im Rahmen der Nachschau und der externen Qualitätskontrolle sowie dem Nachweis, dass unsere Wirtschaftsprüferpraxis ihrer Pflicht zur Einrichtung eines ordnungsgemäßen Qualitätssicherungssystems nachge-

kommen ist und die Regelungen des Qualitätssicherungssystems eingehalten werden. Über Änderungen der Regelungen zur Qualitätssicherung oder von gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Grundsätzen der Rechnungslegung, Prüfung und Steuerberatung werden unsere Mitarbeiter regelmäßig z.B. durch Rundschreiben oder interne und externe Schulungsmaßnahmen informiert.

Der schnelle Wandel der internen und externen Bedingungen macht eine permanente Anpassung unseres Qualitätssicherungssystems erforderlich. Durch Maßnahmen der **Überwachung** ist die dauerhafte Wirksamkeit der Regelungen und Prozesse der Qualitätssicherung zu gewährleisten. Zu unterscheiden ist zwischen der prozessunabhängigen Überwachung im Rahmen der Nachschau, die in unserer Wirtschaftsprüferpraxis jährlich erfolgt, und integrierten Kontrollen im laufenden Auftragsprozess (z.B. Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer). Im Rahmen der Nachschau wird die Angemessenheit und kontinuierliche Anwendung und Funktionsfähigkeit unserer Regelungen zur Qualitätssicherung, einschließlich der im Prozess integrierten Kontrollen, überprüft. Die Nachschau soll zudem Verbesserungspotenziale identifizieren und deren Umsetzung überwachen. Darüber hinaus unterziehen wir uns – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der §§ 57a ff. WPO – in regelmäßigen Abständen (z.zt. alle sechs<sup>1</sup> Jahre) einer externen Qualitätskontrolle.

#### 4. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüfer-praxis

Das vorliegende Qualitätssicherungshandbuch soll unsere Mitarbeiter auf die in unserer Praxis bestehenden Regelungen zur Qualitätssicherung und deren Zwecke hinweisen und die Bedeutung der Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen hervorheben.

Zu den jeweiligen Regelungen des Abschn. 4 der VO 1/2006 enthält unser Qualitätssicherungshandbuch in der Gliederung der VO 1/2006 jeweils

- (A) zunächst eine Erläuterung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sowie der Anforderungen der VO 1/2006,
- (B) nachfolgend eine Darstellung des Ziels der praxisinternen Regelungen,
- (C) die praxisinternen Regelungen [Anm.: das IDW Praxishandbuch enthält Beispiele zur individuellen Ausgestaltung eines durch die Wirtschaftsprüferpraxis für ihre Verhältnisse zu gestaltenden Qualitätssicherungshandbuchs],

---

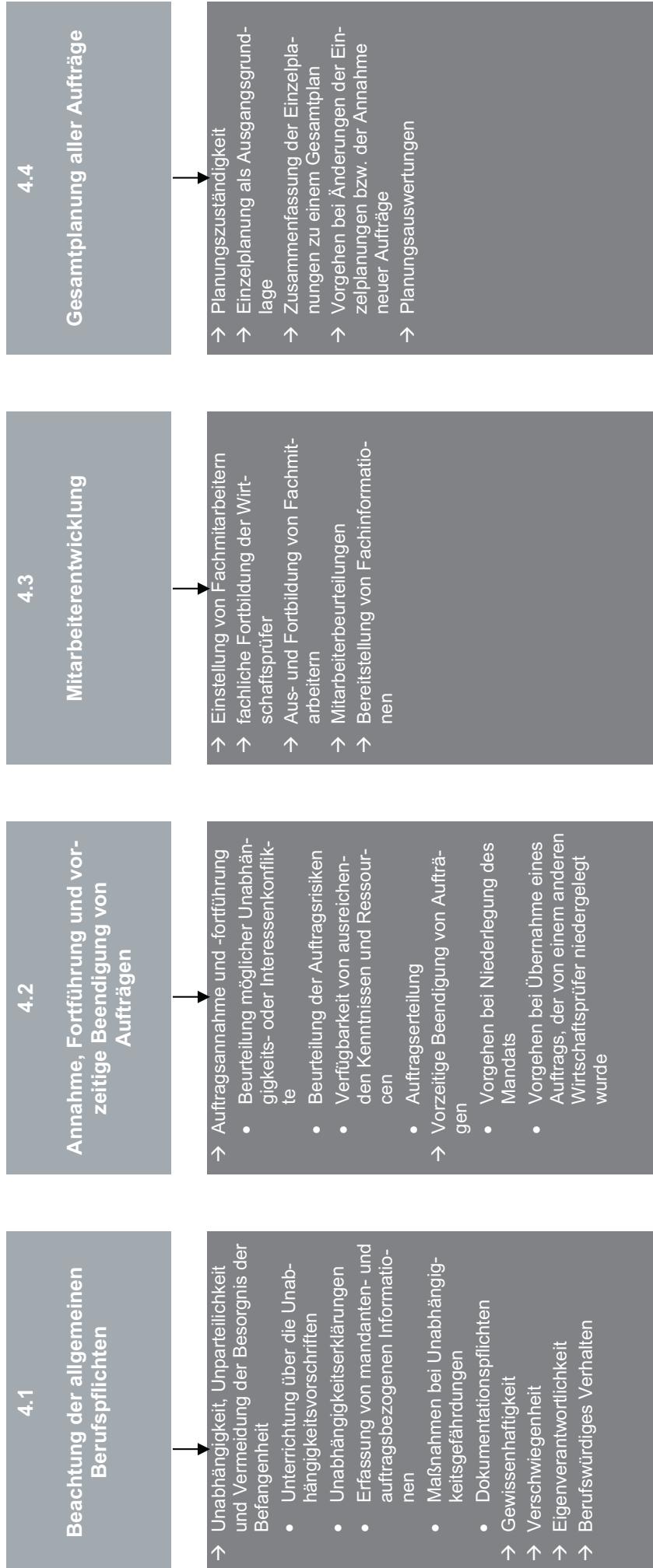
<sup>1</sup> Die allgemeine Frist zur Durchführung einer Qualitätskontrolle beträgt sechs Jahre für die WP-Praxen, die keine Unternehmen i.S.d. § 319a HGB prüfen. Bei den anderen WP-Praxen beträgt die Frist drei Jahre.

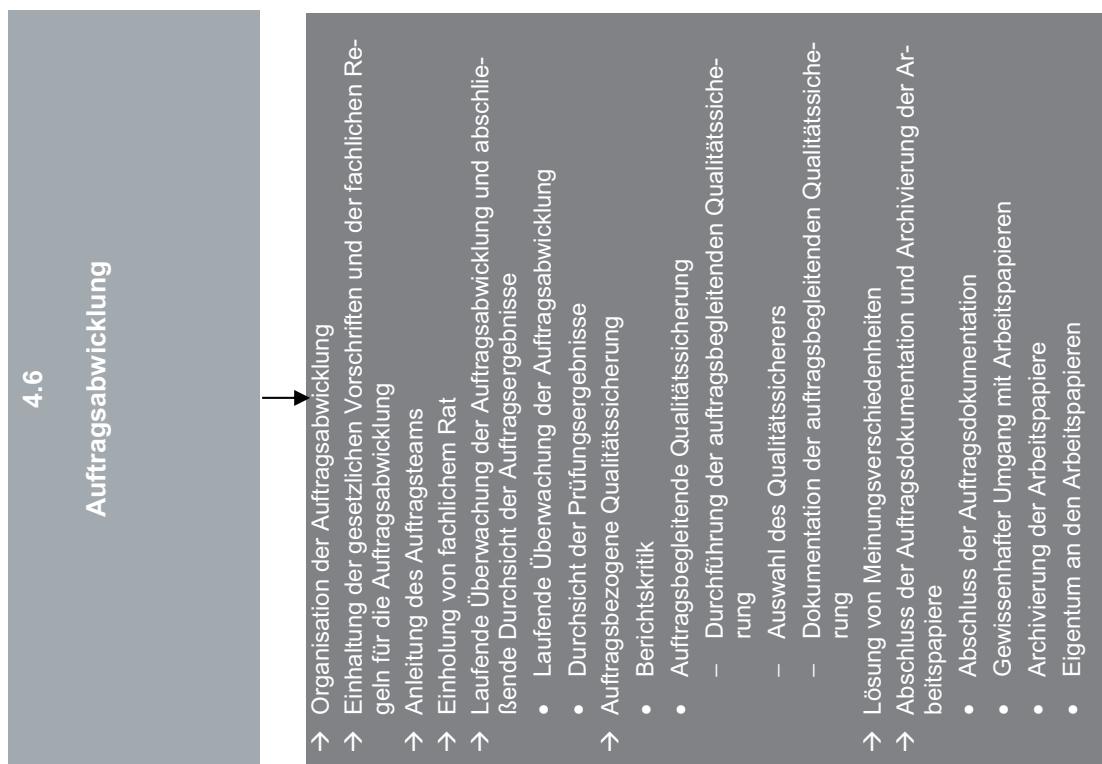
---

## **IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung 2015/2016**

### **Kapitel A: Qualitätssicherung Abschnitt 4 – Regelungen**







#### 4.1. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

##### 4.1.1. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit

###### A. Gesetzliche und satzungsmäßige Grundlagen

- 1 Am 27.05.2014 wurden die geänderte Abschlussprüferrichtlinie und die EU-Verordnung zur Abschlussprüfung (AP-RiLi und EU-VO) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sowohl die Richtlinie als auch die Verordnung sind am 16.06.2014 in Kraft getreten. Die Richtlinie ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 17.06.2016 in nationales Recht umzusetzen. Die Verordnung ist – auch wenn sie bereits am 16.06.2014 in Kraft getreten ist – erst ab dem 17.06.2016 unmittelbar anzuwenden. Zur erstmaligen Anwendung der Vorschriften aus der EU-VO vertritt die Generaldirektion Binnenmarkt der EU-Kommission in ihren am 03.09.2014 veröffentlichten Fragen und Antworten die Ansicht, dass die neuen Regeln – ungeachtet spezieller Übergangsregelungen wie etwa in Art. 41 EU-VO – für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 17.06.2016 beginnen (vgl. Q&A – Implementation of the New Statutory Audit Framework, S. 1; abrufbar unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/auditing/docs/reform/140903-questions-answers\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/docs/reform/140903-questions-answers_en.pdf) Stand: 25.06.2015). Bei kalendergleichen Geschäftsjahren würde dies eine Anwendung der EU-VO ab dem Geschäftsjahr 2017 bedeuten (vgl. IDW Positionspapier: *Inhalte und Zweifelsfragen der EU-Verordnung und der Abschlussprüferrichtlinie*, S. 10).
- 2 Wirtschaftsprüfer haben nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO ihren Beruf **unabhängig** auszuüben (§ 2 Berufssatzung). Nach § 43 Abs. 1 Satz 2 WPO i.V.m. § 20 Abs. 1 Berufssatzung haben sich Wirtschaftsprüfer insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten **unparteiisch** zu verhalten sowie bei **Besorgnis der Befangenheit** nach § 49 2. Alt. WPO die Durchführung eines Auftrags zu versagen (§§ 21 ff. Berufssatzung).
- 3 **Unbefangen** ist, wer sich sein Urteil unbeeinflusst von unsachgemäßen Erwägungen bildet. Die Unbefangenheit kann v.a. durch **Eigeninteressen** (§ 23 Berufssatzung), **Selbstprüfung** (§ 23a Berufssatzung)<sup>1</sup>, **Interessenvertretung** (§ 23b Berufssatzung) sowie **persönliche Vertrautheit** (§ 24 Berufssatzung) beeinträchtigt werden. Das Vorliegen solcher Umstände führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Unbefangenheit, wenn die Umstände selbst für die Urteilsbildung offensichtlich unwesentlich sind oder zusammen mit **Schutzmaßnahmen** (§ 22 Berufssatzung) insgesamt unbedeutend sind (§ 21 Abs. 2 Berufssatzung).

<sup>1</sup> Zu einem Verstoß gegen das Selbstprüfungsverbot vgl. LG Berlin, Urteil vom 29.04.2005 (WiL 2/05); abrufbar unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

- 4 **Besorgnis der Befangenheit** liegt vor, wenn Umstände i.S.d. Tz. 3 gegeben sind, die aus Sicht eines verständigen Dritten geeignet sind, die Urteilsbildung unsachgemäß zu beeinflussen (vgl. § 21 Abs. 3 Berufssatzung). Maßgeblich ist, ob im Einzelfall aus Sicht eines verständigen Dritten und unter Berücksichtigung der getroffenen Schutzmaßnahmen genügend objektive Gründe vorliegen, an der unvoreingenommenen Urteilsbildung des Wirtschaftsprüfers zu zweifeln.
- 5 In §§ 319, 319a und 319b HGB wird der **Unabhängigkeitsgrundsatz** für den Fall der gesetzlichen Abschlussprüfung konkretisiert. Diese Vorschriften sind auch bei freiwilligen Abschlussprüfungen zu beachten, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet ist (§ 22a Abs. 1 Satz 2 Berufssatzung).

[Anm.: Das Gebot der Unbefangenheit gilt nicht nur für die Prüfungstätigkeit, sondern auch für die Beratungstätigkeit (BGH v. 26.09.1990, BB 1990 S. 2362, WPK-Mitteilungen 1991 S. 41), wenngleich das Risiko der Befangenheit in diesem Tätigkeitsbereich weitaus geringer ist, weil i.d.R. nur das Verhältnis Mandant/Berater, nicht aber die Interessen Dritter oder der Öffentlichkeit berührt sind. Eine solche Befangenheit besteht, wenn der Berater am Ergebnis seines Rates aufgrund zu erwartender eigener Vermögensvorteile interessiert ist und damit nicht mehr objektiv verhandelt.

Für den Beratungsbereich nicht außergewöhnlich ist auch das Risiko der Befangenheit wegen evtl. Interessenkollision (§ 53 WPO, § 3 Berufssatzung). In solchen Fällen besteht ein Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Solche widerstreitenden Interessen können z.B. auftreten bei der gleichzeitigen Beratung mehrerer Auftraggeber (Eheleute, Erbgemeinschaft, GmbH und ihre Gesellschafter etc.) (WP Handbuch 2012, Bd. I, Abschn. A, Tz.321 f.).]

- 6 Die Vereinbarung von **Erfolgshonoraren** für prüferische, gutachterliche und treuhänderische Tätigkeiten ist grundsätzlich berufswidrig (§ 55 Abs. 1 WPO, § 2 Abs. 2 Nr. 1 Berufssatzung). Für Beratungstätigkeiten in wirtschaftlichen Angelegenheiten i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO ist es jedoch zulässig, zusätzlich zum Honorar erfolgsbezogene Vergütungen zu vereinbaren (vgl. § 55 Abs. 1 WPO).
- 7 Für **Hilfeleistungen in Steuersachen** darf nach § 55a Abs. 2 WPO i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Berufssatzung ein Erfolgshonorar nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber ansonsten aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Damit soll dem Rechtsuchenden die Möglichkeit geben werden, in Einzelfällen das mit der Geltendmachung der Rechte verbundene Kostenrisiko auf den Berater zu übertragen.
- 8 Besondere Regelungen zur Unabhängigkeit gelten zur sogenannten **internen Rotation**: Nach § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB ist ein Wirtschaftsprüfer von der Durchführung der ge-

setzlichen Abschlussprüfung bei einem kapitalmarktorientierten Unternehmen i.S.v. § 264d HGB<sup>2</sup> ausgeschlossen, wenn der Wirtschaftsprüfer für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen bereits in sieben oder mehr Fällen verantwortlich war; dies gilt nicht, wenn seit seiner letzten Beteiligung an der Prüfung des Jahresabschlusses zwei oder mehr Jahre vergangen sind. Diese Vorschrift findet nach § 319a Abs. 1 Satz 4 HGB auch auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Maßgabe Anwendung, dass sie nicht Abschlussprüfer sein darf, wenn sie bei der Abschlussprüfung des Unternehmens einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt, der als **verantwortlicher Prüfungspartner** nach § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB nicht Abschlussprüfer sein darf. Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.

[Anm.: Die besonderen Ausschlussgründe des § 319a HGB beziehen sich in Deutschland bisher nur auf kapitalmarktorientierte Unternehmen i.S.d. § 264d HGB. **Ab dem 17.06.2016 (Tag der Geltung der EU-Verordnung 537/2014) fallen künftig auch nicht kapitalmarktorientierte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in den Anwendungsbereich dieser Regelung<sup>3</sup>** (vgl. IDW Positionspapier zu Inhalten und Zweifelsfragen der EU-Verordnung und der Abschlussprüferrichtlinie, S. 10). Die Regelungen der EU-Verordnung, die einen Geschäftsjahresbezug haben, gelten nach der allgemeinen Auffassung für Geschäftsjahre, die nach dem 17.06.2016 beginnen; für kalendergleiche Geschäftsjahre demnach ab 2017.]

- 9 Für die **Konzernabschlussprüfung** ist die interne Rotation auch auf solche Abschlussprüfer zu erstrecken, die von der Prüfungsgesellschaft als auf der Ebene **bedeutender Tochtergesellschaften** mit Sitz in Deutschland vorrangig verantwortlich bestimmt wurden (vgl. § 319a Abs. 2 HGB).

[Anm.: Durch die voneinander getrennten Regelungen in Absatz 1 für den Jahresabschluss und in Absatz 2 für den Konzernabschluss hat der Gesetzgeber klargestellt, dass für jeden Abschluss ein eigener Siebenjahreszeitraum läuft.

<sup>2</sup> Eine Kapitalgesellschaft ist nach § 264d HGB kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel von Wertpapieren an einem organisierten Markt beantragt hat. Unter „organisierter Markt“ sind solche Märkte zu verstehen, die von staatlich anerkannten Stellen überwacht werden, regelmäßig stattfinden und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich sind. Ob es sich um einen inländischen oder ausländischen Markt handelt, ist ohne Belang, sofern sich der Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen EWR-Vertragsstaat befindet. Artikel 47 der Finanzmarktrichtlinie (MiFID) verpflichtet die Mitgliedstaaten ein aktuelles Verzeichnis der geregelten Märkte, die unter § 2 Abs. 5 WpHG fallen, zu veröffentlichen. Eine Übersicht über die geregelten Märkte (Stand 21.12.2010) ist unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:348:0009:0015:DE:PDF> abrufbar. Weitergehende Informationen und die jeweils aktuelle Aufstellung sind abrufbar unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/securities/isd/mifid\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/securities/isd/mifid_de.htm).

Die Regelung des § 264d HGB war erstmals anzuwenden auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahr (Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB).

<sup>3</sup> Damit steigt die Zahl der Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse auf rund 140 (bisher: 97) und die Anzahl der von ihnen durchgeföhrten Pflichtprüfungen bei ebendiesen Unternehmen wird sich voraussichtlich verdoppeln (von bisher 777 auf ca. 1592 Prüfungen). Vgl. WPK Magazin 2/2014, S. 6. Weitergehende Informationen enthält die News exklusiv-Meldung des IDW vom 04.07.2014.

Als auf der Ebene bedeutender Tochtergesellschaften vorrangig verantwortlich bestimmte Prüfungspartner gelten die Abschlussprüfer, die den Jahresabschluss eines in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmens prüfen und testieren. Bedeutende Tochterunternehmen sind solche, deren Einbeziehung sich erheblich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirkt. Dies ist in jedem Einzelfall gesondert zu beurteilen. Regelmäßig ist jedoch davon auszugehen, dass ein Tochterunternehmen bedeutend ist, wenn es mehr als 20 % des Konzernvermögens hält oder mit mehr als 20 % zum Konzernumsatz beiträgt (vgl. Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf des BilMoG, BT-Drs. 16/10067, S. 89.).]

- 10 Nach § 319 Abs. 3 Satz 1 HGB, § 21 Abs. 4 Nr. 1 Berufssatzung ist ein Wirtschaftsprüfer auch dann als Abschlussprüfer ausgeschlossen, wenn ein Ausschlussgrund von einer Person erfüllt wird, mit der er seinen Beruf gemeinsam ausübt. Als **gemeinsame Berufsausübung** ist nach dem Zweck der Regelung jede Zusammenarbeit zu verstehen, bei der eine Gleichrichtung der wirtschaftlichen Interessen gegeben ist. Bei einer Einnahmen- und Ausgabenteilung ist regelmäßig von der Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen auszugehen. Weitere Voraussetzung ist ferner auch ein gemeinsames Auftreten nach außen, z.B. als Sozietät (vgl. WP Handbuch 2012, Bd. I, Abschn. A, Tz. 201 ff. und 608).
- 11 Bei einer Kooperation, die die Netzwerkkriterien nicht erfüllt, handelt es sich demgegenüber zwar ebenfalls um eine Form der beruflichen Zusammenarbeit, jedoch nicht um eine gemeinsame Berufsausübung i.S.v. § 319 Abs. 3 Satz 1 HGB. Ausschlussgründe, die der Kooperationspartner verwirklicht, führen daher nicht zum Ausschluss eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer.
- 12 Nach § 319b Abs. 1 HGB werden bestimmte Unabhängigkeitsvorschriften des § 319 HGB und des § 319a HGB auf Mitglieder des Netzwerks, dem der Abschlussprüfer angehört, ausgedehnt. Danach ist ein Abschlussprüfer von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 HGB erfüllt, es sei denn, dass das **Netzwerkmitglied** auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss nehmen kann. Er ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 HGB erfüllt (vgl. Abb. unten in Tz. 15: Unabhängigkeit im Netzwerk).
- 13 Ein Netzwerk liegt gemäß § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken. Ein einmaliges oder nur gelegentliches Zusammenwirken führt ebenso wenig zur Annahme eines Netzwerks wie eine Zusammenarbeit, die nicht die berufliche Tätigkeit betrifft (Begründung zu § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Berufssatzung). Dabei kommt es nicht auf die rechtliche Ausgestaltung des Netzwerks und die nationale Zugehörigkeit der

Netzwerkmitglieder an (vgl. Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf des BilMoG, BT-Drs. 16/10067, S. 90 f.). Insbesondere ist eine (gesellschaftsrechtliche) Beteiligung nicht erforderlich (vgl. Begründung zu § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Berufssatzung). Die Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen muss bewusst und gewollt erfolgen (z.B. Gewinn- und Kostenteilung, gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, gemeinsame Geschäftsstrategie, Verwendung einer gemeinsamen Marke oder Verbundenheit durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen).

- 14 Folgende Fallkonstellationen der Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern können z.B. unterschieden werden, wobei jedoch jeweils der Einzelfall zu betrachten ist<sup>4</sup>:

Zusammenarbeit begründet Annahme eines Netzwerks <sup>5</sup>	Zusammenarbeit begründet für sich genommen <u>keine</u> Annahme eines Netzwerks
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinsames Eigentum<sup>6</sup>, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung<sup>7</sup>, sofern von gewisser Dauer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitgliedschaft in Berufsverbänden (allgemeine berufspolitische oder fachliche Zusammenarbeit ohne Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren bei der Berufsausübung</li> <li>Gemeinsame fachliche Fortbildungen (mehr-fach im Jahr), die eigens für den Verbund organisiert werden<sup>8</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(Gelegentliche) gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzung gemeinsamer fachlicher Ressourcen (z.B. Spezialisten) in wesentlichem Um-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bürogemeinschaft, die sachliche und ggf. personelle, nicht aber fachliche Ressourcen</li> </ul>

<sup>4</sup> Bei den Beispielen ist zu beachten, dass die Frage, ob ein Netzwerk vorliegt, immer einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Aspekte unterliegt und nicht für sich alleine zu würdigen ist.

<sup>5</sup> Gilt nur für solche Befangenheitssachverhalte, in denen ein Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Prüfung Einfluss nehmen kann. Diese Bedingung gilt nicht für Fälle des Selbstprüfungsverbots (§ 21 Abs. 4 Satz 3 Berufssatzung). Von einer Einflussnahmemöglichkeit ist immer dann auszugehen, wenn das (andere) Netzwerkmitglied gesetzlich oder vertraglich befugt ist, dem Wirtschaftsprüfer in Bezug auf dessen Prüfungstätigkeit Weisungen zu erteilen. Die Möglichkeit faktischer Rücksichtnahmen begründet eine Einflussmöglichkeit i.d.S. nur dann, wenn hierfür besondere Gründe bestehen, die über die gemeinsame Netzwerkzugehörigkeit und die übliche Zusammenarbeit erheblich hinausgehen (vgl. Begründung zu § 21 Abs. 4 Satz 3 Berufssatzung).

<sup>6</sup> Laut WPK Magazin 1/2013, S. 22, kann *gemeinsames Eigentum* z.B. vorliegen bei „Verwendung eines gemeinsamen Betriebssystems und Intranets im EDV-Bereich, die den Praxen den Austausch von Informationen wie Mandantendaten, Abrechnungen und Zeithachweisen ermöglichen“.

<sup>7</sup> Gemäß WPK Magazin 1/2013, S. 22, z.B. bei vollständiger „Personenidentität im Kreis der gesetzlichen Vertreter einzelner oder aller Mitglieder“ oder bei teilweiser Personenidentität „erhebliche Intensität der beruflichen Zusammenarbeit der Mitgliedsgesellschaften“.

<sup>8</sup> Vgl. WPK Magazin 1/2013, S. 23.

Zusammenarbeit begründet Annahme eines Netzwerks <sup>5</sup>	Zusammenarbeit begründet für sich genommen <u>keine</u> Annahme eines Netzwerks
<p>fang auf gemeinsame Kosten (z.B. nicht nur im Einzelfall Personalgestellung<sup>9</sup>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigens für den Verbund entwickelte gemeinsame Prüfungsmethodik oder entsprechende Handbücher und/oder gemeinsame Fachabteilungen<sup>10</sup></li> </ul>	<p>betrifft, z.B. durch bloße Kostenbeteiligungen und Umlagen für sächliche Hilfsmittel, gemeinsame Nutzung von Standardsoftware bzw. EDV-Tools oder Nutzung eines gemeinsamen Sekretariats<sup>11</sup></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewinn- oder Kostenteilung in Bezug auf die berufliche Tätigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsame Nutzung von Standardsoftware bzw. EDV-Tools</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsame Geschäftsstrategie (z.B. systematische, zentral organisierte Vermittlung von Mandanten innerhalb eines Verbundes, Vorhaltung einheitlicher Informationsmaterialien für die Mandanten oder gemeinsame Mandantenseminare innerhalb des Verbundes)<sup>12</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einmaliges oder nur gelegentliches Zusammenwirken, z.B. bei Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audits) oder bei der gemeinsamen Erstellung von Gutachten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung einer gemeinsamen Marke, wenn der Außenauftritt der die Marke verwendenden Personen durch die verwandte Marke bestimmt wird (z.B. Firmen- oder Namensbestandteil). Eine Marke kann auch dann bestehen, wenn der Außenauftritt durch ein gemeinsames Logo oder einen namensähnlichen Hinweis auf einen Zusammenschluss bestimmt wird<sup>13</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit, die nicht auf die berufliche Tätigkeit ausgerichtet ist, z.B. gemeinsame Beteiligung an einer Unternehmensberatungsgesellschaft oder einem gewerblichen Unternehmen, wenn in diesen keine Aufgaben der Berufstätigkeit gemeinsam erledigt werden</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturen, in denen bestimmte Aufträge durch eine gemeinsame Berufsgesellschaft übernommen werden, diese dann aber von den die Anteile haltenden Wirtschaftsprüfern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Internationale) Kooperationen, die nur auf die gegenseitige Vermittlung von Mandaten ausgerichtet sind, die der Empfehlende aus fachlichen Gründen oder wegen geographi-</li> </ul>

<sup>9</sup> Vgl. WPK Magazin 1/2013, S. 22.

<sup>10</sup> Vgl. WPK Magazin 1/2013, S. 23.

<sup>11</sup> Vgl. WPK Magazin 4/2010, S. 47.

<sup>12</sup> Vgl. WPK Magazin 1/2013, S. 23.

<sup>13</sup> Vgl. WPK Magazin 4/2010, S. 44.

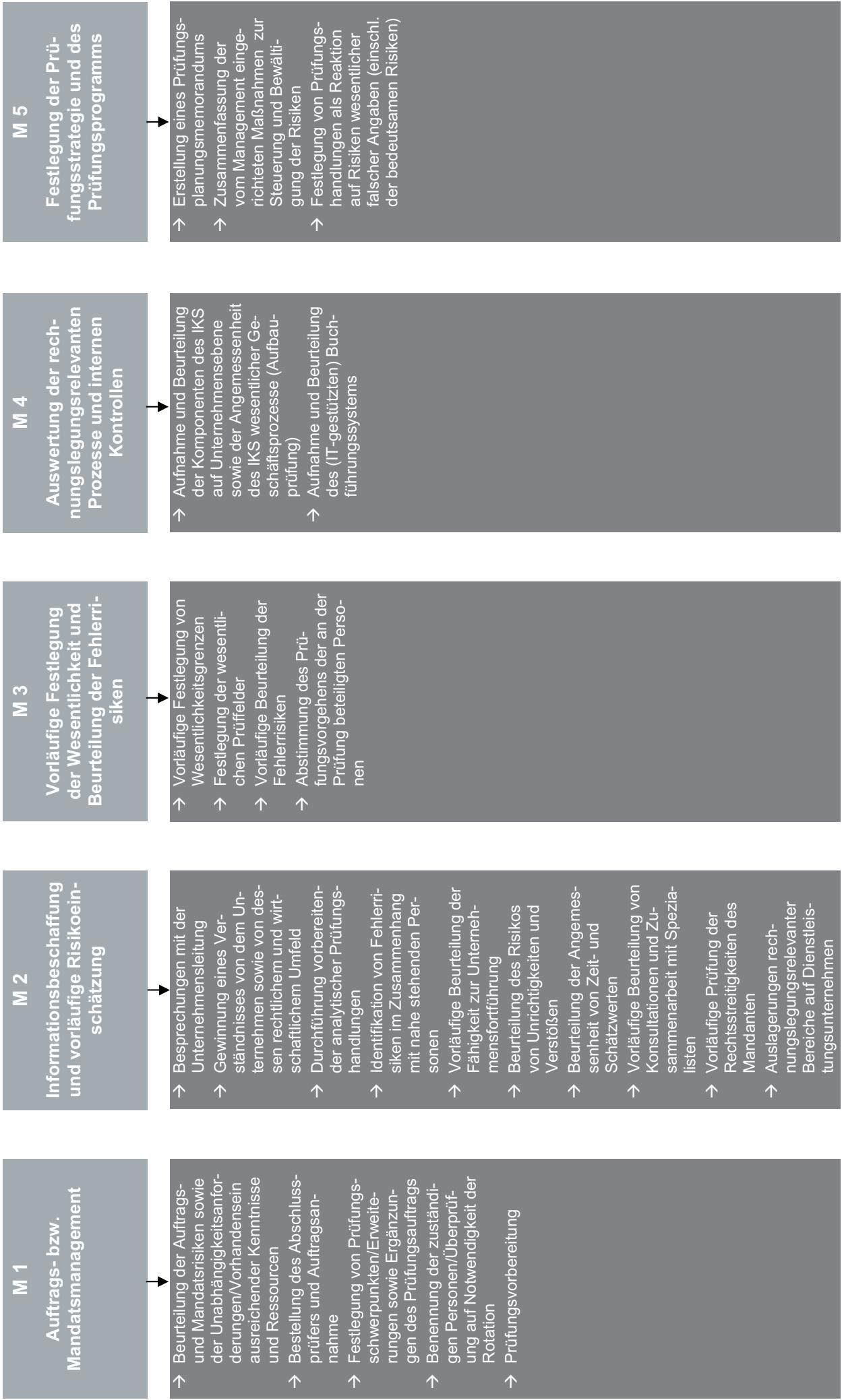
---

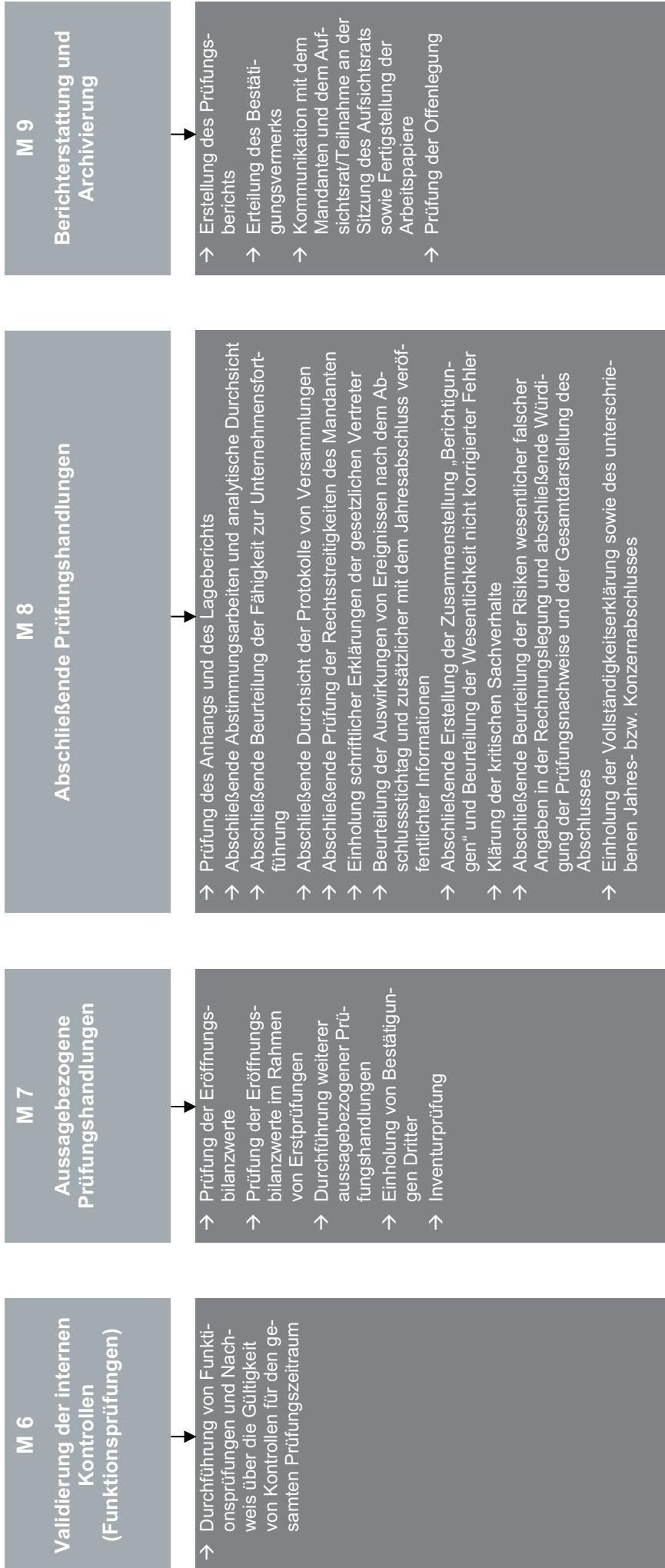
## **IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung 2015/2016**

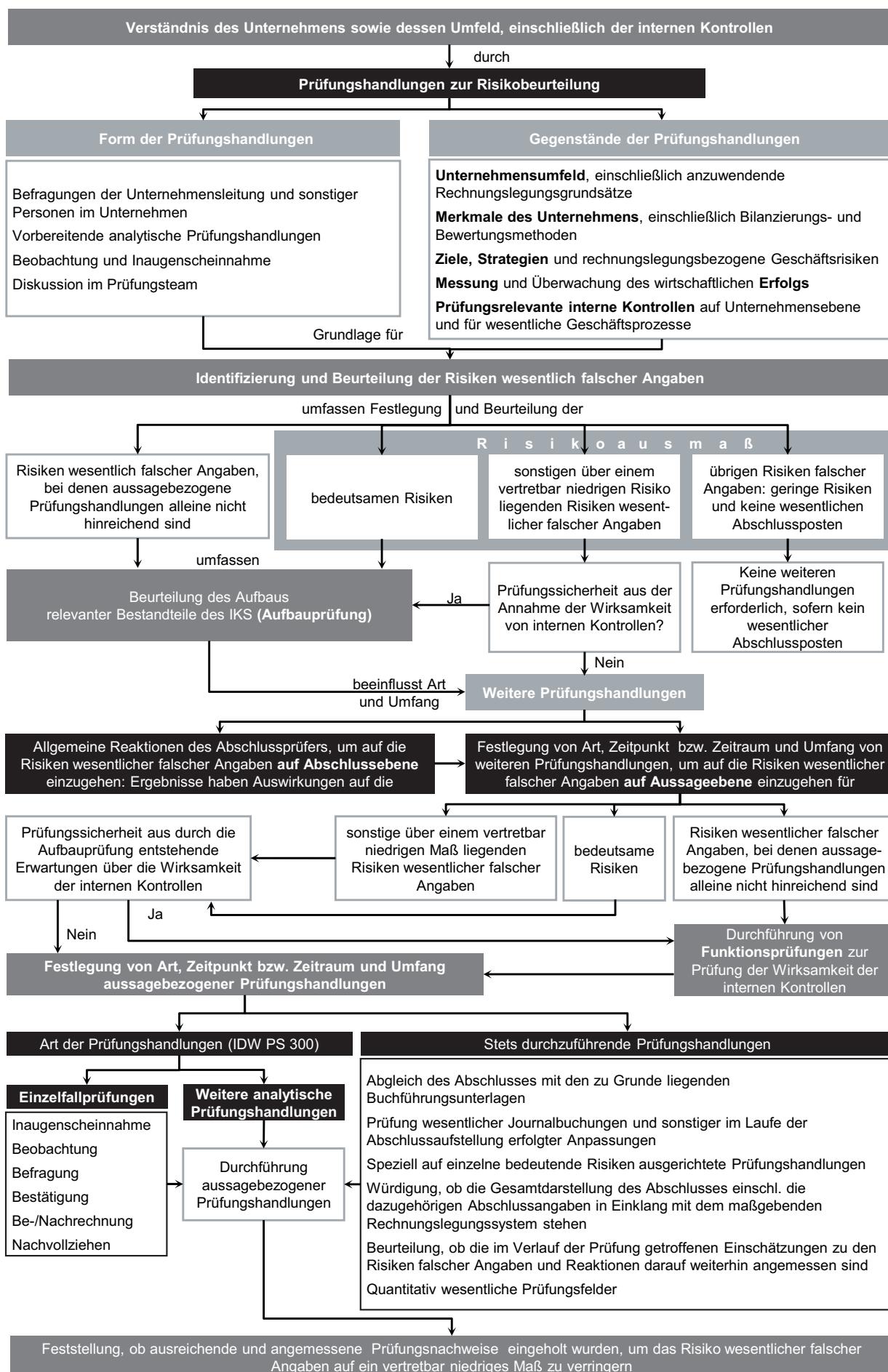
### **Kapitel B: Risikoorientiertes Prüfungsvorgehen**

#### **Meilensteine**











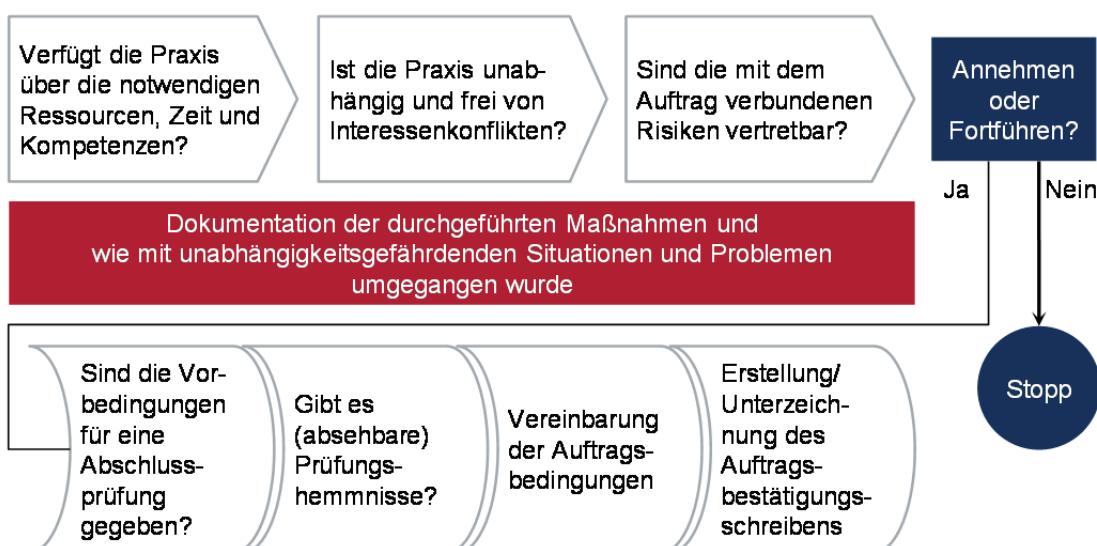
## Meilenstein 1: Auftrags- bzw. Mandatsmanagement

1.1.	Ziele.....	125
1.2.	Aktivitäten.....	126
1.2.1.	Beurteilung der Auftrags- und Mandatsrisiken sowie der Unabhängigkeitsanforderungen/Vorhandensein ausreichender Kenntnisse und Ressourcen .....	126
1.2.2.	Bestellung des Abschlussprüfers und Auftragsannahme .....	128
1.2.3.	Festlegung von Prüfungsschwerpunkten/Erweiterungen oder Ergänzungen des Prüfungsauftrags sowie Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan.....	131
1.2.4.	Benennung der zuständigen Personen/Überprüfung auf Notwendigkeit der Rotation.....	134
1.2.5.	Prüfungsvorbereitung.....	136
1.3.	Arbeitshilfen.....	137
1.4.	IDW Prüfungsstandards/ISA .....	137

### 1.1. Ziele

- 1 Vor Annahme eines Auftrags zur Durchführung einer Abschlussprüfung für einen neuen oder einen bestehenden Mandanten sind die Mandats- und Auftragsrisiken zu beurteilen sowie die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Prüfungsabwicklung zu organisieren. Dies ist erforderlich, damit trotz der Begrenzungen in zeitlicher und personeller Hinsicht ein zutreffendes Prüfungsurteil bei gleichzeitiger Realisierung der finanziellen Ziele abgegeben werden kann.

#### Abläufe bei der Auftragsannahme und -fortführung



- 2 Falls die Entscheidung zur Annahme bzw. Fortführung eines Auftrags getroffen wurde, muss sichergestellt werden, dass

- die Bestellung unserer Wirtschaftsprüferpraxis zum Abschlussprüfer (Wahl und Beauftragung) ordnungsgemäß erfolgt ist,
- die personelle Zuständigkeit für den neuen Mandanten bzw. Auftrag festgelegt wird und
- die erforderlichen mandanten- und auftragsbezogenen Informationen in unserer Wirtschaftsprüferpraxis zentral erfasst werden.

## 1.2. Aktivitäten

Im Rahmen des Auftrags- bzw. Mandatsmanagements sind vor allem folgende Aktivitäten von Bedeutung:

### 1.2.1. Beurteilung der Auftrags- und Mandatsrisiken sowie der Unabhängigkeitsanforderungen/Vorhandensein ausreichender Kenntnisse und Ressourcen

#### 1.2.1.1. Prüfungsanforderungen

- 3 Vor der Annahme oder Fortführung eines Auftrags ist eine erste Evaluierung des Unternehmensumfelds des Mandanten und der mit dem Auftrag verbundenen Risiken vorzunehmen. Dabei muss auch die Integrität des Mandanten analysiert und auf mögliche Haftungsrisiken oder das Risiko eines Reputationsverlusts geachtet werden. Sind die **Auftragsrisiken** so bedeutend, dass die wirtschaftliche Lage oder der Ruf der Praxis gefährdet ist, darf der Auftrag nicht angenommen bzw. fortgeführt werden, sofern keine ausreichenden Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden können (vgl. VO 1/2006, Tz. 58 und Tz. 86, IDW PS 220, Tz. 11).
- 4 Es dürfen nur Aufträge angenommen bzw. fortgeführt werden, bei denen die allgemeinen **Berufspflichten**, insb. der Grundsatz der Unabhängigkeit, eingehalten werden können (vgl. VO 1/2006, Tz. 58 und Tz. 86 f., IDW PS 220, Tz. 11).
- 5 Aufträge dürfen nur angenommen oder fortgeführt werden, wenn ausreichende Erfahrung und Kompetenz sowie **personelle und zeitliche Ressourcen** vorhanden sind, um den jeweiligen Auftrag ordnungsgemäß abwickeln zu können (vgl. VO 1/2006, Tz. 58 und Tz. 89, IDW PS 220, Tz. 11).
- 6 Bei der Entscheidung über die Auftragsannahme oder -fortführung muss der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Regelungen des Kapitels A, Abschn. 4.2. beachten.

#### 1.2.1.2. Hinweise zur Bearbeitung

- 7  Berücksichtigen Sie folgende **Skalierungsaspekte** im Rahmen der Beurteilung der Auftrags- und Mandatsrisiken sowie der Beurteilung der Unabhängigkeitsanforderungen:

- Der Umfang der Informationsbeschaffung und Dokumentation ist abhängig von Größe, Komplexität und Risiko des Unternehmens
- Informationsvorteile aufgrund langjähriger Mandantenbeziehung nutzen
- Unterjährig durch zulässige Beratungstätigkeit bekannt gewordene Informationen verwenden
- Erkenntnisse aus Vorjahresprüfung berücksichtigen
- Gründe für Unabhängigkeit ohne Verwendung von Checklisten kurz darstellen
- Auf relevante Unabhängigkeitssachverhalte konzentrieren (vgl. Veröffentlichung des IDW: „Hinweise und Beispiele zur Prüfungsdokumentation bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen nach ISA und IDW Prüfungsstandards“).

- 8 Werden besondere Auftrags- und Mandatsrisiken identifiziert, ist im Einzelfall zu prüfen, ob diesen Risiken mit einem darauf abgestimmten Prüfungsvorgehen und besonderen Maßnahmen zur Qualitätssicherung, z.B. der Einbeziehung von Spezialisten, begegnet werden kann. Ist dies nicht der Fall, darf der Auftrag nicht angenommen bzw. fortgeführt werden (vgl. Kapitel A, Abschn. 4.2.).

### 1.2.1.3. Festlegung von Prüfungshandlungen

Wenn der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Prüfungshandlungen festlegt, sollte er folgende Eckpunkte beachten und eigenverantwortlich einschätzen, ob sie unter den gegebenen Umständen mit Blick auf das Prüfungsziel erforderlich sind:

- a) Evaluierung des **Unternehmendumfelds**, Beschaffung von Informationen über die **Geschäftstätigkeit**
- b) Beurteilung der **mit dem Auftrag verbundenen Risiken**
- c) Beurteilung, ob **berufsrechtliche Hinderungsgründe** der Annahme entgegenstehen.

Falls das zu prüfende Unternehmen Tochtergesellschaft einer im Ausland ansässigen Mutter ist, sind mit dem Abschlussprüfer der Muttergesellschaft die anzuwendenden Unabhängigkeitsanforderungen abzustimmen.

Falls das zu prüfende Unternehmen Muttergesellschaft mit ausländischen Tochtergesellschaften ist, sind die Abschlussprüfer dieser Gesellschaften (Teilbereichsprüfer) über die Unabhängigkeitsanforderungen zu informieren und Unabhängigkeitserklärungen der Teilbereichsprüfer einzuholen (vgl. Kapitel C).

Falls der Mandant den SEC-Regelungen unterliegt, empfiehlt es sich zur Sicherstellung der Unabhängigkeitsanforderungen stets, die für Fragen der Unabhängigkeit zuständige Person Herrn [Name] einzuschalten.

- d) Zuordnung des Auftrags als Ergebnis der vorläufigen Risikoanalyse einer der **Risikoklassen** „hohes Risiko“, „mittleres Risiko“ oder „niedriges Risiko“ und Festlegung in Abhängigkeit von der Risikoeinschätzung, welche konkreten Qualitätssicherungsmaßnahmen (z.B. Einbeziehung von Spezialisten oder auftragsbegleitende Qualitätssicherung) für den Fall der Annahme bzw. Fortführung des Auftrags durchzuführen sind.
- e) Feststellung, ob ausreichende **Kenntnisse und Ressourcen** vorhanden sind, um den Auftrag ordnungsgemäß und zeitgerecht abwickeln zu können. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob für die Durchführung des Auftrags besondere Fach- und Branchenkenntnisse oder besondere Erfahrungen mit einschlägigen rechtlichen Anforderungen oder Berichterstattungspflichten erforderlich sind. Sollte dies der Fall sein ist zu prüfen, ob die Einbindung von **Spezialisten** erforderlich ist.

Um die Vorgehensweise bei Auftragsannahme und -fortführung zu vereinheitlichen, sollte der **Fragebogen „Übernahme und Fortführung eines Auftrags“** (vgl. **Arbeitshilfe A-4.2.(1)**) verwendet werden. Die Bearbeitung des Fragebogens dient auch der Dokumentation der Überlegungen zur Auftragsannahme und -fortführung.

*Hinweise auf in der Praxis vorkommende Fehlerquellen, die in den Kontrollen der APAK beanstandet wurden:<sup>1</sup>*

- *Abschließende Beurteilung des Mandanten- und Auftragsrisikos erfolgt erst nach Abgabe des Angebots an das zu prüfende Unternehmen bzw. erst nach der Wahl der Praxis zum Abschlussprüfer auf der Hauptversammlung des zu prüfenden Unternehmens.*

## 1.2.2. Bestellung des Abschlussprüfers und Auftragsannahme

### 1.2.2.1. Prüfungsanforderungen

- 9 Bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ist darauf zu achten, dass der Abschlussprüfer nicht nur beauftragt, sondern auch ordnungsgemäß gewählt worden ist. Auch bei Personenidentität zwischen Gesellschafter und Geschäftsführer reicht ein Auftrags schreiben des Geschäftsführers an den Abschlussprüfer im Allgemeinen nicht aus, um eine rechtskräftige **Bestellung** zu bewirken (vgl. *IDW Prüfungshinweis: Besonderheiten der Abschlussprüfung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (IDW PH 9.100.1, Tz. 9)*).
- 10 Der Abschlussprüfer muss die Voraussetzungen für die Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 HGB während seiner gesamten Tätigkeit als Abschlussprüfer erfüllen, von der Bestellung bis zur Beendigung der Prüfung. Zu den Voraussetzungen gehört nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB auch, dass der Abschlussprüfer bei der Auftragsan-

<sup>1</sup> Quelle: Bericht der APAK über die Ergebnisse der Inspektionen für die Jahre 2007-2010, S. 6 f.

nahme über eine **Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle** (§ 57a Abs. 6 Satz 7 WPO) oder über eine **Ausnahmegenehmigung** für die Befreiung von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO) verfügen muss.

Die Voraussetzungen von § 319 Abs. 1 HGB sind nicht mehr gegeben, wenn eine Voraussetzung auch nur vorübergehend nicht mehr erfüllt wird. Läuft die Befristung einer Teilnahmebescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung nach Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer, aber vor Beendigung der Prüfung des Jahresabschlusses ab und wird zuvor keine neue Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung erteilt, entfällt eine Voraussetzung und der gewählte Abschlussprüfer ist weggefallen. Das Gericht hat auf Antrag den Abschlussprüfer zu bestellen (§ 318 Abs. 4 Satz 1 und 2 HGB)<sup>2</sup>.

- 11 Die Bestellung zum Jahresabschlussprüfer muss auch bei **Folgeprüfungen** für jedes Geschäftsjahr neu erfolgen. Nach § 318 Abs. 1 Satz 3 HGB bezieht sich die erforderliche Wahl des Abschlussprüfers auf den Jahresabschluss eines bestimmten Geschäftsjahres und muss **für jedes Geschäftsjahr neu** vorgenommen werden. Ein Wahlbeschluss für die Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen mehrerer Geschäftsjahre ist nicht zulässig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Prüfungsauftrag als **Rahmenvereinbarung** über mehrere Jahre zu erteilen. In einer solchen Rahmenvereinbarung werden die Bedingungen für Einzelaufträge (das „Wie“ der Durchführung) festgelegt, die später innerhalb eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen. In der Frage, „ob“ sie die Einzelverträge abschließen wollen, müssen die Parteien allerdings frei bleiben (vgl. WP Handbuch 2012, Bd. I, Abschn. A, Tz. 604).
  
- 12 Der Abschlussprüfer hat bei jeder Prüfung stets erneut zu klären, ob der **Prüfungsauftrag** angenommen werden darf (vgl. *IDW Prüfungsstandard: Beauftragung des Abschlussprüfers (IDW PS 220, Tz. 24)*). Bei einer Änderung der Bedingungen für den Auftrag ist gewissenhaft zu prüfen, ob der Auftrag unter den veränderten Bedingungen fortgeführt werden darf oder soll. Hierzu ist auch festzustellen, ob Gründe für die Änderung erkennbar sind, die eine Fortführung des Auftrags zu den geänderten Bedingungen rechtfertigen. Bei freiwilligen Abschlussprüfungen und sonstigen Beauftragungen stehen einer Kündigung des Auftrags keine berufsrechtlichen Beschränkungen entgegen. Entschließt sich der Abschlussprüfer zur Annahme der Auftragsänderung, sind neue Bedingungen für den Auftrag zu vereinbaren; die Bestimmungen über die Regelungen zum Prüfungsauftrag in einem Auftragsbestätigungsbeschreiben sowie über Form und Inhalt des Auftragsbestätigungsschreibens gelten entsprechend (vgl. *IDW PS 220, Tz. 31*).

<sup>2</sup> Vgl. Beschluss des LG Berlin vom 17.07.2009 (WiL 7/09) zur Durchführung von Jahresabschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung für das Qualitätskontrollverfahren; abrufbar unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de); (siehe *Beauftragung-Berufsgerichtliche Entscheidungen*).

- 13 Sofern ein Auftrag zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung abgelehnt werden soll, muss die Ablehnung unverzüglich angezeigt werden, um evtl. Schadensersatzansprüche des Unternehmens zu vermeiden (§ 51 WPO).
- 14 Unabhängig von der Art und Weise des Zustandekommens des Prüfungsauftrags liegt es im Interesse beider Vertragsparteien, dass vor Prüfungsbeginn stets ein **Auftragsbestätigungsbeschreiben** versandt wird (vgl. *IDW PS 220, Tz. 15*).
- 15 Die **Offenlegung** der Abschlussunterlagen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens. Der Abschlussprüfer kann es auf Bitte des geprüften Unternehmens übernehmen, an dieses das Testatsexemplar in Form einer elektronischen Datei zu liefern, die vom Bundesanzeiger für die Einreichung und Offenlegung gemäß §§ 325 ff. HGB akzeptiert wird. Dies kann bereits in dem Auftragsschreiben gesondert vereinbart werden. Unabhängig von der Form der Beauftragung handelt es sich um eine **Nebenleistung** aus dem Prüfungsauftrag, sodass die hierfür geltenden Regelungen unter Einschluss des § 323 Abs. 2 HGB und der AAB anwendbar sind.<sup>3</sup>
- 16 Bei der Prüfung der ordnungsgemäßen Bestellung und Auftragsannahme sind die weiteren Hinweise und Regelungen des Kapitels A, Abschn. 4.2. zu beachten.

### 1.2.2.2. Hinweise zur Bearbeitung

- 17 Die genaue Abgrenzung des Auftragsinhalts ist insb. bei der Betreuung von KMU von Bedeutung, für die oft mehrere Dienstleistungen, z.B. Prüfung sowie Steuer- und Unternehmensberatung, erbracht werden.
- 18 Bei Prüfungen von KMU ist eine **schriftliche Auftragsvereinbarung** auch deshalb erforderlich, um dem Eigentümer-Unternehmer die ihm obliegenden Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Abschlusses zu verdeutlichen (vgl. *IDW PH 9.100.1, Tz. 10*).
- 19 Bei **Folgeaufträgen** sollten zumindest die wesentlichen Vertragsmerkmale erneut vereinbart und aus Gründen der Klarheit eine Bezugnahme auf frühere Abreden vermieden werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die sonstigen Bedingungen für den Auftrag bei vorherigen Prüfungen Bezug genommen werden (vgl. *IDW PS 220, Tz. 25*).
- 20 Die Beauftragung des Abschlussprüfers für mehr als eine Prüfungsperiode ist nur bei freiwilligen Abschlussprüfungen zulässig und bedarf entsprechender Wahlbeschlüsse und Auftragsbestätigungen. Eine stillschweigende Verlängerung von Prüfungsaufträgen ist nicht möglich (vgl. *IDW PH 9.100.1, Tz. 13*).

**Inhaltsverzeichnis: Prüfungsnavigator (auf CD-ROM hinterlegt)**

Prüfungsnavigator – Vorbemerkungen

Prüfungsnavigator

Prüfungsnavigator – Besonderheiten bei der Prüfung nach IDW PS 480 und IDW PS 490

Prüfungsnavigator – Kerndokumentationsanforderungen

Prüfungsnavigator – Grafiken

Prüfungsnavigator – Kommunikation

Prüfungsnavigator – Relevante Normen

Prüfungsnavigator – Vertiefende Skalierungsaspekte

Prüfungsnavigator – Zusätzliche Informationen



**Inhaltsverzeichnis: Arbeitshilfen (auf CD-ROM hinterlegt)****Kapitel A:**

- A-4.1.(1) Merkblatt zur Unterrichtung über die Berufsgrundsätze
- A-4.1.1.(1) Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit und zur Einhaltung der Qualitätssicherungsregelungen (bei Einstellung neuer Mitarbeiter)
- A-4.1.1.(2) Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit (jährliche Abfrage)
- A-4.1.3.(1) Verpflichtungserklärung für Gehilfen und Mitarbeiter von Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und der steuerberatenden Berufe zur Verschwiegenheit
- A-4.1.5.-Erl. Erläuterung zur Mustergeldwäscherichtlinie
- A-4.1.5. Mustergeldwäscherichtlinie
- A-4.1.3.(2) Verhaltensregeln für die Benutzung von IT-Systemen und zur Datensicherheit
- A-4.2.(1) Übernahme und Fortführung eines Auftrags
- A-4.2.(2) Übersicht zu den Unabhängigkeitsvorschriften
- A-4.2.3.(1) Auftragsbestätigungsschreiben Abschlussprüfung
- A-4.2.3.(1)-E Engagement Acceptance Letter Audit
- A-4.2.3.(2) Auftragsbestätigungsschreiben Steuerberatung
- A-4.2.3.(3) Auftragsbestätigungsschreiben Jahresabschlusserstellung
- A-4.2.3.(4) Auftragsbestätigungsschreiben Prüferische Durchsicht von Abschlüssen
- A-4.2.3.(4)-E Engagement Acceptance Letter Review
- A-4.2.3.(5) Auftragsbestätigungsschreiben Externe Qualitätskontrolle
- A-4.2.(4) Bestimmung der Größenklassen nach §§ 267, 267a HGB
- A-4.3.(1) Bewerberbeurteilung
- A-4.3.(2) Merkblatt – Maßnahmen bei der Einstellung von Mitarbeitern
- A-4.3.(3) Beurteilung Probezeit
- A-4.3.(4) Mitarbeiterbeurteilung
- A-4.3.(5) Mitarbeiteraus- und Fortbildungsstatistik für das Jahr ...
- A-4.3.(6) Mitarbeiteraus- und Fortbildungsprofil
- A-4.3.(7) Nachweis der Fortbildungsmaßnahmen
- A-4.4.(1) Bedarfsmeldung Einzelauftrag/Auftragsgruppe
- A-4.4.(2) Auftragsplanung Einzelauftrag
- A-4.4.(3) Kapazitätsplanung
- A-4.4.(4) Mitarbeitereinsatzplanung (monatlich)
- A-4.6.2.(1) Zeitliche Prüfungsplanung
- A-4.6.5.(1) Nachweisbogen zur laufenden Überwachung und abschließenden Durchsicht der Auftragsergebnisse

- A-4.6.5.(2) Zusammenstellung wesentlicher Punkte für den Wirtschaftsprüfer
- A-4.6.7.(1) Durchführung der Berichtskritik
- A-4.6.7.(2) Durchführung der Auftragsbegleitenden Qualitätssicherung
- A-4.7.(1) Planung der Nachschau der allgemeinen Praxisorganisation
- A-4.7.(2) Planung der Nachschau der Auftragsabwicklung
- A-4.7.(3) Auftragsliste
- A-4.7.(4) Gliederungsvorschlag zum Nachschaubericht
- A-4.7.(5) Durchführung der Nachschau – Allgemeine Praxisorganisation
- A-4.7.(6) Durchführung der Nachschau – Auftragsabwicklung

**Kapitel B:**

- B-1. Übersicht über die zu bearbeitenden Arbeitshilfen
- B-1.1. Mandantenstammbuch
- B-1.2. Auftragsstammbuch
- B-1.3. Korrekturvorschlagsliste inkl. Berichtigungen und Aufstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen
- B-1.4. Prüffeld – Deckblatt
- B-1.5. Arbeitspapierindex
- B-1.6. Berichtsbegleitbogen
- B-1.7. Dauerakte
- B-1.8. Bereitstellung von Unterlagen für die Abschlussprüfung
- B-2.1. Geschäftstätigkeit sowie wirtschaftliches und rechtliches Umfeld des Mandanten
- B-2.2. Rechnungslegungspolitik des Mandanten
- B-2.3. Analyse aktueller finanzwirtschaftlicher Informationen
- B-2.4. Beurteilung der Annahme zur Unternehmensfortführung
- B-2.5. Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben in der Rechnungslegung aufgrund von Verstößen
- B-2.6. Rechtsanwaltsbestätigung
- B-2.6.-E Lawyer's confirmation
- B-2.7. Durchführung vorbereitender analytischer Prüfungshandlungen
- B-2.8. Leitfaden zur Durchführung von Befragungen im Rahmen der Abschlussprüfung
- B-2.9. Prüfung der Angaben und Erläuterungen im Zusammenhang mit nahe stehenden Personen
- B-2.10. Liste der nahe stehenden Unternehmen und Personen
- B-3.1. Wesentlichkeitsgrenzen für die Abschlussprüfung
- B-4.1. Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsyste ms auf Unternehmensebene für die vorläufige Risikoeinschätzung
- B-4.1.1. Leitfaden zur Dokumentation der Prüfung des internen Kontrollsyste ms

- B-4.1.2. Leitfaden zur Durchführung eines Walk-through
- B-4.2.1. Buchführungs- und Abschlussprozess – Allgemeine Daten
- B-4.2.2. Buchführungs- und Abschlussprozess – Fragebogen IKS
- B-4.3. Beurteilung der Komplexität des IT-Systems sowie der Abhängigkeit des Unternehmens von der IT-Fähigkeit
  - B-4.3.0. Übersicht der Anwendungen und Schnittstellen
  - B-4.3.1. Aufnahme und Beurteilung nicht komplexer IT-Systeme
  - B-4.3.2. Aufnahme und Beurteilung des IT-Systems
- B-4.4.1. Anlagenbereich – Allgemeine Daten
- B-4.4.2. Anlagenbereich – Fragebogen IKS
- B-4.4.3. Anlagenbereich – Beispieldokumentation Kleinbetrieb
- B-4.5.1. Einkauf – Allgemeine Daten
- B-4.5.2. Einkauf – Fragebogen IKS
- B-4.5.3. Einkauf – Beispieldokumentation Kleinbetrieb
- B-4.6.1. Vorräte und Materialwirtschaft – Allgemeine Daten
- B-4.6.2. Vorräte und Materialwirtschaft – Fragebogen IKS
- B-4.6.3. Vorräte und Materialwirtschaft – Beispieldokumentation Kleinbetrieb
- B-4.7.1. Produktion – Allgemeine Daten
- B-4.7.2. Produktion – Fragebogen IKS
- B-4.7.3. Produktion – Beispieldokumentation Kleinbetrieb
- B-4.8.1. Verkaufsbereich – Allgemeine Daten
- B-4.8.2. Verkaufsbereich – Fragebogen IKS
- B-4.8.3. Verkaufsbereich – Beispieldokumentation Kleinbetrieb
- B-4.9.1. Personalbereich – Allgemeine Daten
- B-4.9.2. Personalbereich – Fragebogen IKS
- B-4.9.3. Personalbereich – Beispieldokumentation Kleinbetrieb
- B-4.10. Übersicht der Jahresabschlussposten, Prozesse und Anwendungen
- B-5.0. Zusammenfassung der Fehlerrisiken und Prüfungsstrategie
- B-5.1. Zusammenfassende Risikobeurteilungen/Prüfungsstrategie und Beurteilung der erreichten Prüfungssicherheit
- B-5.2. Planungsleitfaden
- B-6.1. Nachweis der Funktionsprüfungen (Kontrolltests) Buchführungs- und Abschlussprozess
- B-6.2. Nachweis der Funktionsprüfungen (Kontrolltests) IT-System
- B-6.3. Nachweis der Funktionsprüfungen (Kontrolltests) Anlagevermögen
- B-6.4. Nachweis der Funktionsprüfungen (Kontrolltests) Einkauf
- B-6.5. Nachweis der Funktionsprüfungen (Kontrolltests) Vorräte und Materialwirtschaft
- B-6.6. Nachweis der Funktionsprüfungen (Kontrolltests) Produktion

- B-6.7. Nachweis der Funktionsprüfungen (Kontrolltests) Verkaufsbereich
- B-6.8. Nachweis der Funktionsprüfungen (Kontrolltests) Personalbereich
- B-7.1. Prüfprogramm Immaterielle Vermögensgegenstände
- B-7.2. Prüfprogramm Sachanlagen
- B-7.3. Prüfprogramm Finanzanlagen
- B-7.4. Prüfprogramm Vorräte
- B-7.5. Prüfprogramm Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- B-7.6. Prüfprogramm Forderungen/Verbindlichkeiten Verbundbereich
- B-7.7. Prüfprogramm Sonstige Vermögensgegenstände
- B-7.8. Prüfprogramm Wertpapiere (UV)
- B-7.9. Prüfprogramm Flüssige Mittel
- B-7.10. Prüfprogramm Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- B-7.11. Prüfprogramm Aktive und Passive Steuerabgrenzung
- B-7.12. Prüfprogramm Eigenkapital
- B-7.13. Prüfprogramm Sonderposten mit Rücklageanteil
- B-7.14. Prüfprogramm Pensionsrückstellungen/Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensrechnung von Deckungsvermögen
- B-7.15. Prüfprogramm Steuerrückstellungen
- B-7.16. Prüfprogramm Sonstige Rückstellungen
- B-7.17. Prüfprogramm Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- B-7.18. Prüfprogramm Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen
- B-7.19. Prüfprogramm Anleihen
- B-7.20. Prüfprogramm Erhaltene Anzahlungen
- B-7.21. Prüfprogramm Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
- B-7.22. Prüfprogramm Sonstige Verbindlichkeiten
- B-7.23. Prüfprogramm Passive Rechnungsabgrenzungsposten
- B-7.24. Prüfprogramm Sonstige Haftungsverhältnisse/Eventualverbindlichkeiten
- B-7.25. Prüfprogramm Sonstige finanzielle Verpflichtungen
- B-7.26. Prüfprogramm Gewinn- und Verlustrechnung – Aufwendungen
- B-7.27. Prüfprogramm Gewinn- und Verlustrechnung – Erträge
- B-7.28. Einleitung – Bestätigung
- B-7.29. Saldenbestätigungsrücklauf
- B-7.30.1. Betätigung für von Dritten verwahrtes Vermögen
- B-7.30.1.-E Confirmation of assets stored by third parties
- B-7.30.2. Bankbestätigung
- B-7.30.2.-E Bank Confirmation
- B-7.30.3. Saldenbestätigung Forderungen
- B-7.30.3.-E Debitor Confirmation

- B-7.30.4. Saldenbestätigung Verbindlichkeiten
- B-7.30.4.-E Creditor Confirmation
- B-7.30.5. Saldenbestätigung Kreditoren – offen
- B-7.30.5.-E Creditor Confirmation – open
- B-7.30.6. Bestätigung Leasing
- B-7.30.6.-E Leasing Confirmation
- B-7.30.7. Bestätigung Sachverständige
- B-7.30.7.-E Expert Confirmation
- B-7.30.8. Bestätigung Versicherung
- B-7.30.8.-E Insurance Confirmation
- B-7.30.9. Bestätigung Steuerberater
- B-7.30.9.-E Confirmation Tax Advisor
- B-7.31. Inventurprüfung – Stichtagsinventur
- B-7.32. Inventurprüfung – Permanente Inventur
- B-8.1.-JA Checkliste zur Prüfung der Angaben im Anhang nach HGB/DRS der Kapital- und Personengesellschaften/Unternehmen nach KapCoRiLiG und PublG – je nach Kapitalmarktorientierung, Rechtsform und Unternehmensgröße
- B-8.1.-KA Checkliste zur Prüfung der Angaben nach HGB/DRS im Konzernanhang – je nach Kapitalmarktorientierung und Rechtsform
- B-8.2.-JA Checkliste zur Prüfung des Lageberichts nach HGB/DRS – je nach Kapitalmarktorientierung, Rechtsform und Unternehmensgröße
- B-8.2.-KA Checkliste zur Prüfung des Konzernlageberichts nach HGB/DRS – je nach Kapitalmarktorientierung und Rechtsform
- B-8.3. Prüfung von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag
- B-8.4. Beurteilung der Auswirkungen festgestellter falscher Angaben
- B-9.1. Leitfaden für die Prüfung der Offenlegung
- B-9.2. Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens

**Kapitel C:**

- C-1. Übersicht über die zu bearbeitenden Arbeitshilfen
- C-2. Leitfaden zur Organisation und Dokumentation der Konzernabschlussprüfung
- C-2.1. Prüfung des Konsolidierungsprozesses
- C-3. Bestimmung der Wesentlichkeit für die Konzernabschlussprüfung
- C-4.-E Group Audit Instructions
  - C-4.-E.1. Component Auditor's Confirmations (Appendix I)
  - C-4.-E.2. Early Warning Memorandum (Appendix II)
  - C-4.-E.3a Component Auditor's Report – Audit (Appendix IIIa)
  - C-4.-E.3b Component Auditor's Report – Review (Appendix IIIb)

- C-4.-E.3c Component Auditor's Report on the audit of specific account balances, classes of transactions or disclosures (Appendix IIc)
- C-4.-E.3d Memorandum on specified audit procedures (Appendix IIId)
- C-4.-E.4a Completion Memorandum – Audit (Appendix IVa)
- C-4.-E.4b Completion Memorandum – Specified Audit Procedures or Review (Appendix IVb)
- C-4.-E.5. Summary of Unadjusted Differences (Appendix V)
- C-4-E.6. Tax Review Memorandum (Appendix VI)
- C-4.-E.7. Management Letter (Appendix VII)
- C-4.-E.8. Subsequent Events Memorandum (Appendix VIII)
- C-4.-E.9. Letter of Representation (Appendix IX)

**Kapitel D:**

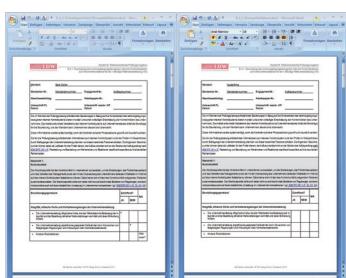
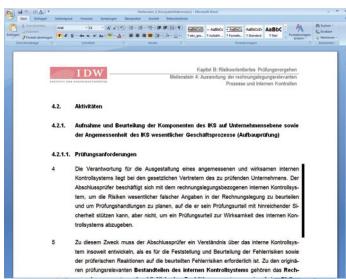
- D-A-4.2. Übernahme und Fortführung eines Auftrags zur Prüfung nach IDW PS 480/490
- D-A.4.2.3.(6) Auftragsbestätigungsschreiben für Prüfungen nach IDW PS 480
- D-A-4.2.3.(7) Auftragsbestätigungsschreiben für Prüfungen nach IDW PS 490
- D-B-2.3. Austausch mit dem Abschlussprüfer
- D-B-3.1. Wesentlichkeitsgrenzen für die Prüfung von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteilen
- D-B-9.2. Leitfaden für die Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers bei der Prüfung nach IDW PS 480/490

**Inhaltsverzeichnis: Materialsammlung (auf CD-ROM hinterlegt)**

1. Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006) (Stand: 27.03.2006)
2. Berufssatzung WP/vBP einschließlich Begründung (Stand: 12.10.2012)
- 2a. Hinweis des WPK-Vorstands zur skalierten Prüfungsdurchführung auf Grundlage der ISA (Stand: 09.07.2012)
3. Gesetzliche Grundlagen:
  - i. WPO (Stand: 31.08.2013)
  - ii. GenG (§§ 56, 63e – 63g, 165, 166)
  - iii. HGB (§§ 318 – 324, 340k, 341k)
  - iv. EGHGB (Artikel 50 und 58, 66 – 68)
  - v. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG) (Stand: 20.12.2012)
  - vi. Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (24.04.2015)
  - vii. Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG)
4. ISQC 1: Quality Control for Firms That Perform Audits and Reviews of Financial Statements, and Other Assurance and Related Services Engagements
5. ISA 220: Quality Control for an Audit of Financial Statements
6. Satzung für Qualitätskontrolle (Stand: 14.02.2014)
7. Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates – konsolidierte Fassung (Abschlussprüfferrichtlinie)
8. Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (EU-VO zur Abschlussprüfung von PIE)
9. Richtlinie 2008/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse
10. IDW Positionspapier zu Inhalten und Zweifelsfragen der EU-Verordnung und der Abschlussprüfferrichtlinie (Stand: 25.06.2015)
11. *IDW Prüfungsstandard: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW PS 140)* (Stand: 22.02.2008)
12. *IDW Prüfungshinweis: Checklisten zur Durchführung der Qualitätskontrolle (IDW PH 9.140)* (Stand: 12.04.2007)

13. IDW Positionspapier zur Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer (Stand: 04.05.2012)
14. IDW Arbeitshilfe zur Erstellung eines Qualitätskontrollberichts für die externe Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO (Stand: Mai 2008)
15. Hinweise und Beispiele zur Prüfungsdokumentation bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen nach ISA und IDW Prüfungsstandards (25.06.2012)
16. Dokumentationsanforderungen bei der Prüfung des Jahresabschlusses nach ISA bzw. IDW PS (Stand: 20.11.2013)
17. Tätigkeitsbericht der APAK für das Jahr 2012
18. Tätigkeitsbericht der APAK für das Jahr 2013
19. Tätigkeitsbericht der APAK für das Jahr 2014
20. APAK-Bericht über die Ergebnisse der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen nach § 62b WPO für die Jahre 2007-2010
21. Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle (2012)
22. Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle (2013)
23. Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle (2014)
24. Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle
  - i. Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zu Qualitätskontrollen bei Sozietàten (Stand: 05.12.2012)
  - ii. Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zu Qualitätskontrollen bei Partnerschaftsgesellschaften (Stand: 6. Juli 2005)
  - iii. Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle (Stand: 12.03.2013)
  - iv. Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen i.S.v. § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO (Stand: 02.05.2013)
  - v. Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung von Prüfern für Qualitätskontrolle (Kriterienkatalog) (Stand: 05.03.2008)
  - vi. Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zu Erfüllungsberichten i.S.v. § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO (Stand: 31.08.2007)
  - vii. Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystem unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen (Stand: 12.10.2011)
  - viii. Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Prüfung der Auftragsabwicklung (Stand: 06.02.2015)
25. Grundsätze der WPK zur Nutzung der Erkenntnisse aus den Sonderuntersuchungen im Rahmen anderer beruflicher Kontrollen (Stand: 24.03.2011)
26. WPK: Beispiele für Mängel des Qualitätssicherungssystems (Stand: 17.03.2015)
27. IDW Verlautbarung: EU-Regulierung zur Abschlussprüfung – Klassifizierung von Prüfungsmandanten als public interest entity (PIE) (Stand: 07/2014)





Das *IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung* und der dazugehörige *IDW Prüfungsnavigator* (inkl. CD-ROM) unterstützen Einzel- und mittelständische WP-Praxen beim Aufbau, bei der Organisation und der Anpassung eines eigenen **leistungsfähigen und effizienten Qualitätssicherungssystems**.

Im *IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung* wird die Prüfung in logische und nachvollziehbare Meilensteine unterteilt. Zu jedem Meilenstein finden Sie im Buch die fachlichen Hinweise, Erklärungen und gesetzliche wie berufsständische Vorgaben. Die praktischen Arbeitshilfen in Form von Mustern, Formulierungen, Checklisten und grafischen Darstellungen befinden sich zur direkten Anwendung auf der CD-ROM.

- Modul A des Handbuchs erläutert die Anforderungen an die Qualitätssicherung und bietet konkrete Arbeitshilfen für die Erstellung eines praxisindividuellen Qualitätssicherungshandbuchs.
- Modul B stellt einen möglichen, in sich geschlossenen Ansatz zur risikoorientierten Durchführung einer handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung dar. Der risikoorientierte Prüfungsansatz, der den IDW Prüfungsstandards zugrunde liegt, wird so speziell für den Fall der Abschlussprüfung kleiner und mittelgroßer Unternehmen operabel gemacht.
- Modul C unterstützt die Planung und Organisation von Konzernabschlussprüfungen und die Kommunikation des Konzernabschlussprüfers mit beteiligten Teilbereichsprüfern.

Die **9. Auflage des IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung** wurde fachlich auf den aktuellen Stand gebracht. Zur Vorbereitung Ihrer Mandanten auf die die Anforderungen des BilRUG (verpflichtend für Jahresabschlüsse, die nach dem 31.12.2015 beginnen) haben Sie bereits jetzt die Möglichkeit, die Checklisten zur Prüfung des (Konzern-)Anhangs und des (Konzern-)Lageberichts nach den neuen Regelungen anzeigen zu lassen.

**Neu in dieser Ausgabe** sind ferner folgende Arbeitshilfen:

- verbesserte Werkzeuge für die IKS-Prüfung, um z.B. mögliche Risiken innerhalb der IT-Landschaft besser identifizieren zu können
  - die beispielhafte grafische Darstellung einer rechnungslegungsrelevanten IT-Landschaft, die für eigene Mandanten individualisiert werden kann
  - verbesserte Arbeitshilfen zur Funktionsprüfung
- ergänzende Muster für die Berichterstattung von Teilbereichsprüfern an den Konzernabschlussprüfer
- Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung sowie zur prüferischen Durchsicht in englischer Sprache
- Geldwäsche-Musterrichtlinie, um eine Grundlage für praxisbezogene Regelungen im Bereich Geldwäschebekämpfung zu schaffen
- Muster für ein Steuerberater-Bestätigungsschreiben

Neu enthalten sind zudem u.a. Hilfestellungen für Prüfungen von Abschlüssen, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt wurden, z.B. nach steuerlichen Grundsätzen.

Das *IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung* und der *IDW Prüfungsnavigator* **unterstützen Sie zielsicher** mit aktuellem Fachwissen, praktischen Arbeitshilfen und verständlichen Checklisten beim Aufbau und bei der Durchführung Ihrer Qualitätssicherung. Dadurch gewinnen Sie zusätzliche Effizienz, minimieren Prüfungsrisiken und bauen Ihren hohen Qualitätsstandard weiter aus.